



universität  
wien

# MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Rolle von Zinsen im Kontext  
der Bewertung von Rückstellungen (UGB vs IFRS)“

verfasst von / submitted by

Raphaela KRÖPFL BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme code as it  
appears on  
the student record sheet:

UA 992 984

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik



## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich eidesstattlich, die vorliegende Master Thesis eigenständig, unter Angabe von Verweisen sämtlich benutzter Quellen, verfasst zu haben.

Die Arbeit wurde weder veröffentlicht, noch im Rahmen einer anderen Prüfungsleistung einer inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Wien, September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Raphaela Kröpfl'. The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'K'.

Raphaela Kröpfl, BSc



## **Gender Erklärung**

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird in folgender Master Thesis das generische Maskulinum verwendet und darauf verzichtet, Personenbezeichnungen sowohl in männlicher als auch weiblicher Form zu nennen. Die verwendeten Personenzeichnungen beziehen sich stets auf alle Geschlechter.

Wien, September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Raphaela Kröpfl'. The signature is fluid and cursive, with a prominent loop at the end.

Raphaela Kröpfl, BSc



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Thematischer Zugang.....</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Problemaufriss und Forschungsfrage.....</b>	<b>1</b>
<b>1.3 Methodik und Aufbau der Arbeit.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Grundlagen zur Verzinsung im Allgemeinen und in der Bilanzierung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Zinsbegriff .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Nominalwert- vs Realwertprinzip.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Zinsniveau.....</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Zinsentwicklung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.5 Allgemeine Rolle des Zinssatzes in der Bilanz.....</b>	<b>10</b>
<b>2.6 Abzinsung .....</b>	<b>11</b>
<b>2.6.1 Zinssatz als Parameter der Barwertermittlung.....</b>	<b>11</b>
<b>2.6.2 Zeit- und Zinseffekte .....</b>	<b>11</b>
<b>2.6.3 Vergleichsrechnungen .....</b>	<b>12</b>
<b>3 Auswirkungen der Zinsen auf langfristige Rückstellungen .....</b>	<b>13</b>
<b>3.1 Analyse nach nationalem Recht.....</b>	<b>13</b>
<b>3.1.1 Grundlagen zur Rückstellungsbildung.....</b>	<b>13</b>
<b>3.1.1.1. Bilanzierung dem Grunde nach von Rückstellungen im Allgemeinen .....</b>	<b>13</b>
<b>3.1.1.2. Bilanzierung der Höhe nach von Rückstellungen im Allgemeinen.....</b>	<b>15</b>
<b>3.1.1.3. Bilanzierung dem Grunde nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen .....</b>	<b>16</b>
<b>3.1.1.4. Bilanzierung der Höhe nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen.....</b>	<b>20</b>
<b>3.1.2 Bilanzausweis und Anhangangaben.....</b>	<b>35</b>
<b>3.1.2.1 Bilanzausweis .....</b>	<b>35</b>
<b>3.1.2.2 Anhangangaben.....</b>	<b>37</b>

<b>3.2 Analyse nach internationalem Recht</b> .....	38
<b>3.2.1 Grundlagen zur Rückstellungsbildung</b> .....	38
3.2.1.1 Bilanzierung dem Grunde nach von Rückstellungen im Allgemeinen .....	38
3.2.1.2 Bilanzierung der Höhe nach von Rückstellungen im Allgemeinen .....	39
3.2.1.3 Bilanzierung dem Grunde nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen .....	41
3.2.1.4 Bilanzierung der Höhe nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen .....	44
<b>3.2.2 Bilanzausweis und Anhangangaben</b> .....	49
3.2.2.1 Bilanzausweis .....	49
3.2.2.2 Anhangangaben .....	50
<b>3.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede</b> .....	51
<b>4 Conclusio</b> .....	53
<b>5 Literaturverzeichnis</b> .....	61
<b>5.1 Kommentare und Monographien</b> .....	61
<b>5.2 Beiträge in Fachzeitschriften</b> .....	63
<b>5.3 Onlinewerke und sonstige Internetveröffentlichungen</b> .....	64
<b>6. Abbildungsverzeichnis</b> .....	64
<b>Anhang</b>	



## **Abkürzungsverzeichnis**

AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
DBO	defined benefit obligation
EZB	Europäische Zentralbank
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
OCI	other comprehensive income
oV	ohne Verfasser
PUC	Projected Unit Credit
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
ua	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
zB	zum Beispiel



## **1 Einleitung**

### **1.1 Thematischer Zugang**

Die momentane Zeit ist durch eine unausweichliche Inflation geprägt, welche aus den teils Corona-bedingten Lieferschwierigkeiten und angebotsseitigen Engpässen als auch den Auswirkungen der kriegsbedingten Unsicherheiten und den gestiegenen Energiepreisen herrührt. Die Zentralbanken sind genötigt, notwendige Zinserhöhungen einzuleiten, um einer Stagflation entgegenzuwirken. Die jahrelange Niedrigzinspolitik scheint damit ein Ende zu haben.<sup>1</sup> Der durch die Finanzmarktkrise jahrelange Verfall der Zinssätze und die dadurch bedingte Niedrigzinspolitik hatten steigende Pensionsrückstellungen aufgrund der Abzinsungseffekte zur Folge und dadurch zu höheren Bilanzausweisen in den letzten Jahren geführt. Der momentane Trend, gekennzeichnet durch einen starken Anstieg der Zinssätze, führt zu einer niedrigeren Rückstellungshöhe. Abgefedert wird die daraus resultierende starke Auswirkung auf den Bilanzausweis durch den gegenläufigen Anstieg der Erwartungen von Lohn-/Gehalt- und Rententrends.<sup>2</sup>

### **1.2 Problemaufriss und Forschungsfrage**

Durch die Ansatz- und Bewertungsmethoden als auch dem Bilanzausweis kann über die Rückstellungen bedeutend Einfluss auf den Jahresabschluss genommen werden. Die Jahresabschlüsse können durch die Bilanzierungswahlrechte hinsichtlich Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit sowie Aussagekraft ein nicht der Realität entsprechendes Bild bewirken. Durch den Posten der Rückstellung kann die Passivseite einer Bilanz somit gesteuert werden.<sup>3</sup> Durch die Gestaltungsmöglichkeit der Rückstellungshöhe aufgrund des eingesetzten Zinssatzes und die Auswirkungen auf die Zielgrößen der Jahresabschlusspolitik und den sich zur Zeit ergebenden Änderungen in der Zinspolitik, setzt sich die Master Thesis mit der Rolle von Zinsen im Kontext der Bewertung von Rückstellungen in der unternehmensrechtlichen Jahresabschlusspolitik im Vergleich zur internationalen Jahresabschlusspolitik auseinander. Kritisch zu hinterfragen ist der zu verwendende Zinssatz hinsichtlich der möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.<sup>4</sup> Die Bilanzierung von langfristigen

---

<sup>1</sup> Baumgartner/Deichsel/Inzinger/Roider/Uedl/Waldl, Aktuelle Fragestellungen zur Niedrigverzinsung im Bilanz- und Steuerrecht, RWZ 2022, 138.

<sup>2</sup> Jens, Auswirkungen von gestiegenen Zinssätzen auf Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im DAX, PiR 2022, 340.

<sup>3</sup> Höring, Aktuelle Zinssatzentwicklungen und deren Auswirkungen auf Personalarückstellungen, aktuar-group.at/vm (Stand 28.02.2023).

<sup>4</sup> Rohatschek/Schausberger, Die Zinssatz-Problematik bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach UGB und IFRS, RWZ 2013, 142.

Verpflichtungen und deren stichtagsgenaue Bewertung, deren Faktoren sich erst in der Zukunft festigen und von verschiedensten zukunftsorientierten Parametern abhängig sind, stellen eine besondere Herausforderung dar.<sup>5</sup>

Folgende Forschungsfragen sollen im Kontext der Rückstellungsbildung Erkenntnisse bringen: Welche Auswirkung hat die Verzinsung auf die Bilanzierung auf nationaler sowie internationaler Ebene? Welche Art von Zinssatz ist bei der Bilanzierung vorgegeben? Wonach richtet sich dieser Zinssatz?

### **1.3 Methodik und Aufbau der Arbeit**

Die folgende Master Thesis basiert auf qualitativen Ansätzen. Mittels wissenschaftlicher Methoden und qualitativer Inhaltsanalyse wurde die Master Thesis im induktiven Stil erarbeitet. Die Recherche stützte unter anderem auf der Literatur, die in den Rechtsdatenbanken und der Universitätsbibliothek zur Verfügung stehen. Neben nationalen Gesetzestexten, Kommentaren sowie Stellungnahmen, haben internationale Rechnungslegungsstandards und Fachzeitschriftenartikel eine wichtige Rolle gespielt.

In dieser Master Thesis wird zuerst darauf eingegangen, was unter dem Begriff Zinsen zu verstehen ist und welche Arten von Zinsen es gibt. Mit einem Ausblick auf die Zinsentwicklung und Erläuterung der Auswirkung von Zinseffekten, wird anschließend die Einflussnahme von Zinsen auf die Jahresabschlusspolitik sowie deren Rolle in der Bilanz durch Verzinsung von Vermögenswerten als auch Schulden erörtert. Anschließend wird eine vergleichende Analyse der Bilanzierung von Rückstellungen nach nationalen als auch nach internationalen Vorschriften durchgeführt. Zuerst wird der Bilanzposten Rückstellungen allgemein erläutert, woraufhin eine nähere Betrachtung der Sozialkapitalrückstellungen stattfindet. Ebenso Teil dieser Master Thesis ist, inwieweit die nationalen Rechnungslegungsvorschriften außer Kraft gesetzt werden müssen, um die internationale Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen zu wahren und welche Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede es auf nationaler und internationaler Ebene gibt. Abschließend wurden im Rahmen der Conclusio die ausgearbeiteten Erkenntnisse dargestellt und die Forschungsfragen unter kritischer Reflexion beantwortet.

---

<sup>5</sup> *Jens*, PiR 2022, 340.

## 2 Grundlagen zur Verzinsung im Allgemeinen und in der Bilanzierung

### 2.1 Zinsbegriff

Zinsen sind als Preis pro Zeiteinheit für Geliehenes definiert. Dieser Preis stellt den Ausgleich dafür dar, dass derjenige, der Geld oder andere Vermögensgegenstände verleiht, in einem bestimmten Zeitraum auf seine Liquidität verzichtet.<sup>6</sup> Der Zins ist somit der Preis, den ein Gläubiger vom Schuldner für die zeitweise Überlassung erhält. Durch den Zins werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirtschaftliche Vorgänge miteinander verbunden. Daher bezieht sich der Zins als intertemporale Größe auf einen Zeitraum. In diesem Zusammenhang spricht man ua auch von einer positiven Zeitpräferenz, da ein gegenwärtiger Konsum einem zukünftigen Konsum in der Regel bevorzugt wird.<sup>7</sup> Für den Tauschakt zwei zeitlich voneinander getrennter Teile, wird der Zins daher auch als Preis für die frühere Verfügbarkeit bzw spätere Bezahlung von Vermögen bezeichnet.<sup>8</sup> Für den Verzicht auf das eigene Kapital wird somit eine Entschädigung bezahlt. Diese Entschädigung spiegelt sich als Preis im Rahmen der Zinsen, welche beglichen werden, um das Kapital zur Verfügung gestellt zu bekommen.<sup>9</sup> Zinsen werden als das Entgelt für die Nutzung einer Menge vertretbarer Sachen bzw eines Kapitals bezeichnet. Es gibt gesetzliche Zinsen sowie vertraglich vereinbarte Zinsen. Die Höhe gesetzlicher Zinsen ist vorgegeben. Bei vertraglich vereinbarten Zinsen erschließt sich die Höhe aus der Parteienvereinbarung. Die Fälligkeit der Zinsen richtet sich nach der Fälligkeit des Kapitals. Sollte ein Anspruch auf Zinsen auf mehrere Jahre bestehen, so sind die Zinsen grundsätzlich jährlich zu begleichen.<sup>10</sup> In der Bilanz werden Vermögensgegenstände und Schulden dargestellt, die ua eine spätere Fälligkeit begründen. Mittels Diskontierungszinssatz wird bei der Abzinsung einer zukünftigen Zahlung der aktuelle Wert ermittelt.<sup>11</sup>

Beim Zins handelt es sich um einen Gleichgewichtspreis zwischen Angebot und Nachfrage nach Kapital.<sup>12</sup> Der auf den Kapitalbetrag bezogene Prozentsatz wird als Zinsfuß bzw Zinssatz bezeichnet.<sup>13</sup> Unter vollkommener Sicherheit und Informationseffizienz entspricht der Gleichgewichtspreis dem risikolosen Zinssatz. Der risikolose Basiszinssatz ist wesentlicher Bestandteil des Zinssatzes. Beim risikolosen Basiszinssatz handelt es sich, als Mindestentgelt

---

<sup>6</sup> Eckardt, Was ist Geld? Strukturen, Möglichkeiten und Grenzen des Treibstoffs moderner Kreditgeldwirtschaften (2013) 133.

<sup>7</sup> Letzgus, VWL für Finanzpraktiker. Geldpolitik, Wirtschaftszyklen, Konjunkturindikatoren, Zahlungsbilanz (2017) 66ff.

<sup>8</sup> Eckardt, Was ist Geld? 135.

<sup>9</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung: Diskontierung in der Unternehmensbilanz (2012) 3.

<sup>10</sup> Unger, Zinsen (Stand 27.06.2023 lexisnexis.at).

<sup>11</sup> Geldern, Bankwirtschaft: 360 Grundbegriffe kurz erklärt (2017) 20.

<sup>12</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 3.

<sup>13</sup> Geldern, Bankwirtschaft 139.

für die Kapitalüberlassung, um regelmäßig durchschnittlich landesübliche und risikofreie verzinsten Kapitalanlagen am Stichtag. Der in der Rechnungslegung verwendete risikolose Basiszinssatz hat die Anforderungen betreffend Zeitbezug, Laufzeit-, Kaufkraft- und Währungsäquivalenz zu erfüllen. Bezüglich Zeitbezug ist zu erwähnen, dass der Basiszinssatz sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsorientiert oder zu Stichtagswerten gebildet werden kann. Da bei einem vergangenheitsorientierten Zinssatz die aktuellen sowie erwartenden Kapitalmarktverhältnisse außer Acht gelassen werden, empfiehlt sich eine prognoseorientierte Vorgehensweise und daher eine Kombination aus einem zukunfts- und stichtagsorientierten Zinssatz. Bei der Laufzeitäquivalenz wird darauf geachtet, einen Effektivzins einer vergleichbaren Anleihe mit äquivalenter Laufzeit zum Bewertungsobjekt heranzuziehen. Hier finden Kassazinsen, sogenannte Spot Rates, Anwendung, welche für jede mögliche Laufzeit ermittelbar sind und von der Europäischen Zentralbank als auch der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden.<sup>14</sup> Der Kassazinssatz gibt die Vergütung der heutigen Kreditaufnahme bzw. Geldanlage an, während der Terminzinssatz dies für einen zukünftigen Zeitpunkt ausweist.<sup>15</sup> Terminzinssätze werden auch Forward Rates genannt.<sup>16</sup> Eine reine Berücksichtigung der Inflationsrate ist unzureichend. Daher wird der Basiszinssatz um eine erwartete Kaufkraftentwertung des Geldes erweitert oder bei einer Kaufkraftsteigerung reduziert. Dadurch wird der Kaufkraftäquivalenz Genüge getan. Hintergrund der Währungsäquivalenz ist der Vergleich zwischen Handlungsalternativen.<sup>17</sup>

Der Basiszinssatz ist am Kapitalmarkt nicht direkt beobachtbar.<sup>18</sup> Im Idealfall würde der Basiszinssatz der Rendite eines Wertpapierbestandes entsprechen, ohne Korrelation zu Renditen anderer Kapitalanlagen und ohne Ausfallrisiko. Solch derartige Kapitalanlagen existieren am Markt nicht, sodass auf einen Zinssatz zurückgegriffen wird, der diesen Anforderungen am ehesten Nahe kommt. Der risikolose Basiszinssatz wird aus Renditen von Staatsanleihen mit hochklassiger Bonität geschätzt.<sup>19</sup> Der Basiszinssatz wird anhand einer Ableitung der Zinsstrukturkurve festgestellt.<sup>20</sup> Durch die Zinsstruktur wird das Verhältnis einzelner Zinssätze zueinander beschrieben. Bei der zeitlichen Zinsstruktur handelt es sich um

---

<sup>14</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 3ff.

<sup>15</sup> Rüder, Zinsänderungs- und Bilanzstrukturrisiken. Neue Konzepte zur Abbildung von Volumen- und Zinseffekten (2018) 8.

<sup>16</sup> Luderer, Starthilfe Finanzmathematik. Zinsen - Kurse - Renditen<sup>4</sup> (2015) 163.

<sup>17</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 14.

<sup>18</sup> Bassemir/Gebhard/Leyh, Der Basiszinssatz in der Praxis der Unternehmensbewertung: Quantifizierung eines systematischen Bewertungsfehlers, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2012, 657.

<sup>19</sup> Aschauer/Purtscher, Einführung in die Unternehmensbewertung<sup>2</sup> (2023) 214.

<sup>20</sup> Bassemir/Gebhard/Leyh, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2012, 657.

Renditen festverzinslicher Wertpapiere mit unterschiedlichen Restlaufzeiten.<sup>21</sup> Aufgabe der Zinsstruktur ist, die Veränderungen im Zeitablauf der einzelnen Zinssätze darzustellen.<sup>22</sup> Durch die Miteinbeziehung und Verwendung von Spot Rates unterschiedlicher Periodenlänge wird ua das Stichtagsprinzip eingehalten und eine laufzeitkongruente Diskontierung gewährleistet.<sup>23</sup>

Die Zinsstrukturkurve wird auch oftmals als Zinskurve bezeichnet. Unter der Zinskurve ist die grafische Darstellung in einer Kurve zu verstehen bzw erfolgt die zahlenmäßige Darstellung der Zinssätze anhand der Zinsstruktur für verschiedene Laufzeiten. Die Zinsstruktur gilt als normal, wenn es mit zunehmender Kapitalbindungsfrist zum Anstieg der Zinskurve kommt. Ist hingegen der kurzfristige Zins höher als der langfristige so spricht man von einer inversen Zinskurve. Die Zinsstruktur ist flach, wenn für alle Laufzeiten gleich hohe Zinssätze gelten.<sup>24</sup> Weitere Zinsstrukturformen können Zinskurven sein, die als humped oder als kinked bezeichnet werden. Bei einer Zinskurve, die als humped bezeichnet wird, kennzeichnet sich die Zinskurve zunächst mit ansteigenden und anschließend abnehmenden Zinssätzen. Die Form kinked spiegelt das Gegenteil mit vorerst fallenden und anschließend steigenden Zinssätzen bei zunehmender Restlaufzeit.<sup>25</sup>

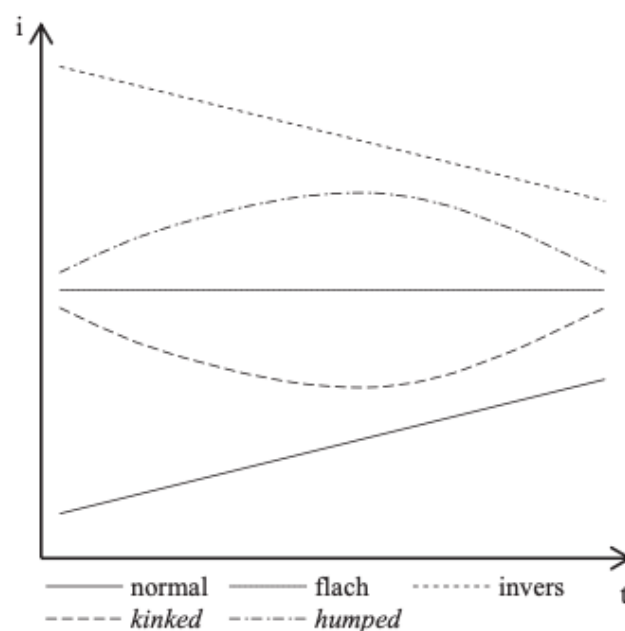


Abbildung 1 - Typische Formen der Zinsstrukturkurve<sup>26</sup>

<sup>21</sup> Letzgus, VWL für Finanzpraktiker 69.

<sup>22</sup> Metzler, Abzinsung von Pensionsrückstellungen, ÖStZ 2018, 165.

<sup>23</sup> Bassemir/Gebhard/Leyh, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2012, 657f.

<sup>24</sup> Geldern, Bankwirtschaft 140.

<sup>25</sup> Rüder, Zinsänderungs- und Bilanzstrukturrisiken 8.

<sup>26</sup> Rüder, Zinsänderungs- und Bilanzstrukturrisiken 8.

Solche Zinskurven gibt es sowohl am Geldmarkt für Laufzeiten weniger als einem Jahr als auch für den Kapitalmarkt für Laufzeiten über einem Jahr.<sup>27</sup> Über die Zinsstrukturkurve wird die Abhängigkeit der Renditen mit der Endfälligkeit wiedergegeben. Die zukünftige Entwicklung von Zinsniveau und Inflation spielen hierbei eine ausschlaggebende Rolle. In Österreich kann auf die veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen werden, da aus österreichischer Sicht deutsche Staatsanleihen kein Währungsrisiko aufweisen und grundsätzlich das Ausfallsrisiko gering ist.<sup>28</sup>

Die Tatsache, dass allgemein einem Konsum heute einem späteren Konsum der Vorzug gegeben wird, ist Ausgangspunkt für den Marktzins. Dies begründet Zeitpräferenzen für Wirtschaftssubjekte sowie für Geld, wobei die Zeitpräferenzraten sich individuell unterscheiden. Es handelt sich hierbei um den überschüssigen Prozentsatz für eine zusätzliche gegenwärtige Einheit, präferiert vor einer zukünftigen Einheit.<sup>29</sup> Ein marktüblicher Zinssatz ist ein stichtagsbezogener abgeleiteter Zinssatz mit Laufzeitäquivalenz.<sup>30</sup> Unter dem aktuellen Zinssatz ist ein Zinssatz zu verstehen, zu welchem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonität am Bilanzstichtag Fremdkapital beschaffen kann. Für den aktuellen Zinssatz kann eine Ableitung von Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonität oder alternativ von Staatsanleihen mit solch einer Bonität durchgeführt werden. Bei der Heranziehung von Staatsanleihen wird der abgeleitete Zinssatz um einen Risikozuschlag erhöht, abhängig von der Höhe des Unterschieds des Marktzinssatzes von Unternehmens- und Staatsanleihen.<sup>31</sup> Durch den Stichtagszinssatz wird der Zeitwert des Geldes abgebildet, jedoch kommt es zu keiner Berücksichtigung von unternehmensbezogenen Risiken.<sup>32</sup> Der Durchschnittzinssatz wird anhand der Durchschnitte der letzten fünf bis zehn Jahre des Marktzinssatzes von Industrieanleihen mit hochklassiger Bonität für Restlaufzeiten bis zu 50 Jahren gebildet.<sup>33</sup> Der gewählte Zinssatz, der bei der Bewertung als Rechnungszinssatz zum Einsatz kommt, sollte in Anlehnung an die gesetzlich erlaubten Möglichkeiten wohl überlegt sein. Aufgrund der Langfristigkeit der Abzinsung, können sich bereits relativ geringe Änderungen des Zinssatzes wesentlich auf den Barwert auswirken.<sup>34</sup>

---

<sup>27</sup> Letzgus, VWL für Finanzpraktiker 69.

<sup>28</sup> Aschauer/Purtscher, Unternehmensbewertung<sup>2</sup> 214ff.

<sup>29</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 3.

<sup>30</sup> Martins, Stichtagszinssatz, in Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014<sup>1</sup> (2017) 70.

<sup>31</sup> oV, Rechnungszinssatz für Personalrückstellungen, RWP 2013, 142.

<sup>32</sup> Kühnberger/Wohlgemuth, Altersversorgungsverpflichtungen in der Rechnungslegung und Bilanzanalyse nach HGB, DStR 2021, Rz 1187

<sup>33</sup> Martins, Durchschnittzinssatz, in Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014<sup>1</sup> (2017) 69.

<sup>34</sup> Hanusch/Haslinger, Anwendungsfragen der neuen AFRAC-Stellungnahme zur Bilanzierung langfristiger Personalverpflichtungen nach UGB - Teil I, RWZ 2015, 330.



## 2.2 Nominalwert- vs Realwertprinzip

Wird vertraglich eine Zahlung zu einem festgelegten Zeitpunkt für eine bestimmte Summe vereinbart, so bezieht sich die Zahlungsverpflichtung auf den im Vertrag festgehaltenen Geldwert und zwar unabhängig von möglichen zukünftigen Änderungen des Preisniveaus.<sup>35</sup> Unter dem Nominalwertprinzip ist daher zu verstehen, dass für die zu bewertende Verbindlichkeit der zahlenmäßige Wert maßgeblich ist. Es gilt: Euro ist gleich Euro.<sup>36</sup> Der tatsächliche reale Wert des Geldes, der durch die Inflation beeinflusst wird, spielt hierbei keine Rolle.<sup>37</sup> Unter Inflation ist ua der anhaltende Anstieg des Preisniveaus zu verstehen. Beim Nominalwertprinzip richten sich demnach Geldschulden nach ihrem Nennwert, wohingegen Geldschulden beim Realwertprinzip zu Geldwertschulden werden.<sup>38</sup>

## 2.3 Zinsniveau

Wenn Geldangebot und Geldnachfrage einander entsprechen, so ist der Zins nach der Liquiditätstheorie im Gleichgewicht. Die Höhe der Geldmenge beeinflusst die Höhe des Volkseinkommens als auch die des Zinses. Die Erhöhung der Geldmengen hat das Sinken des Zinses zur Folge. Durch das Sinken des Zinses steigen die Investitionen. Dies wiederum führt zu einem höheren Volkseinkommen und in weiterer Folge zu einem steigenden Zins. Der Zins wird weiters durch die Inflationsrate beeinflusst.<sup>39</sup> Der Nominalzinssatz setzt sich aus dem Realzinssatz und einem Inflationsausgleich zusammen.<sup>40</sup> Während sich die Inflationserwartungen im Nominalzins niederschlagen, so ergibt sich bei Stabilität des Preisniveaus der Realzins.<sup>41</sup> Das Zinsniveau wird über den Basiszinssatz, mit Abhängigkeit von der Entwicklung der währungspolitischen Instrumente der EZB, widerspiegelt.<sup>42</sup> Bei der Gefahr einer möglichen Wertänderung anhand eines sich ändernden Zinssatzes wird vom Zinsrisiko gesprochen.<sup>43</sup>

---

<sup>35</sup> *Schäfer/Seidenspinner*, Nominalwertprinzip, [gabler-banklexikon.de](http://gabler-banklexikon.de) (Stand 11.08.2023).

<sup>36</sup> *Stache*, Kapitaleinkünfte und Spekulationsgeschäfte. Rechtsgrundlagen und Besteuerung<sup>2</sup> (2019) 56.

<sup>37</sup> *Schäfer/Seidenspinner*, Nominalwertprinzip, [gabler-banklexikon.de](http://gabler-banklexikon.de) (Stand 11.08.2023).

<sup>38</sup> *Weber*, Das Nominalwertprinzip in der Rechtsprechung (2012) 24.

<sup>39</sup> *Metzler*, ÖStZ 2018, 163.

<sup>40</sup> *Letzgus*, VWL für Finanzpraktiker 67.

<sup>41</sup> *Metzler*, ÖStZ 2018, 163.

<sup>42</sup> *oV*, Basis- und Referenzzinssatz, ARD 1999, 16.

<sup>43</sup> *Geldern*, Bankwirtschaft 139.

## 2.4 Zinsentwicklung

Der Leitzins ist dem Grunde nach jener Zins, zu welchem sich Geschäftsbanken Geld bei der EZB anlegen oder leihen können.<sup>44</sup> Grundsätzlich verfolgt die EZB über den gezielten Einsatz der zinspolitischen Instrumente, als auch über eine Leitzinsanhebung, die Gewährleistung von Preisniveaustabilität. Die Kapitalmarktzinsen werden einerseits indirekt über die EZB und andererseits durch Inflations- und Wachstumserwartungen beeinflusst.<sup>45</sup> Der Leitzins fließt daher als Teil in den Marktzins mit ein.<sup>46</sup> Eine Anhebung der Leitzinsen und eine anhaltend hohe Inflation können zum Anstieg der Zinsen führen, welche bei der Bewertung von Personalrückstellungen zum Einsatz kommen. Diese Zinsen orientieren sich an Anleihen mit guter Bonität und liegen in der Regel ein wenig über dem Leitzinssatz.<sup>47</sup>

Nach der langjährigen Niedrigzinsphase erhöhte die EZB den Leitzins erstmalig seit Anfang 2016 auf über 0%. Der Leitzins ist das zentrale Instrument der Notenbanken auf der ganzen Welt, um eine Steuerung einerseits der Geldmenge direkt und andererseits die Höhe der Verbraucherpreise indirekt vorzunehmen.<sup>48</sup>

Über die letzten Monate war ein stark steigender Zinstrend zu beobachten. Im Juli 2022 lag der EZB-Leitzins bei 0,5%. Mit Anfang September 2022 wurde der EZB-Leitzins auf 1,25% erhöht, Ende Oktober 2022 auf 2% und per Mitte Dezember 2022 auf 2,5%. Im Zeitraum Februar und März 2023 wurde der Leitzins vorerst auf 3% und anschließend auf 3,5% angehoben. Anfang Mai 2023 lag der Leitzins bei 3,75% und Mitte bis Ende Juni bei 4%. Mit Gültigkeit Anfang August 2023 wurde der Leitzins auf 4,25% angehoben. Die Zinsvolatilität scheint offenbar hoch zu bleiben. Eine nachhaltige Zinswende kann noch nicht festgestellt werden.<sup>49</sup>

---

<sup>44</sup> *Eckardt*, Was ist Geld? 139.

<sup>45</sup> *Letzgus*, VWL für Finanzpraktiker 64.

<sup>46</sup> *Eckardt*, Was ist Geld? 139.

<sup>47</sup> *Höring*, Aktuelle Zinssatzentwicklungen und deren Auswirkungen auf Personalrückstellungen, aktuar-group.at/vm (Stand 28.02.2023).

<sup>48</sup> *Zinnecker*, EZB erhöht Leitzins auf 4 Prozent: Gründe und Folgen, forbes.com (Stand 05.07.2023).

<sup>49</sup> *oV*, EZB-Leitzins, euribor-rates.eu (Stand 02.09.2023).

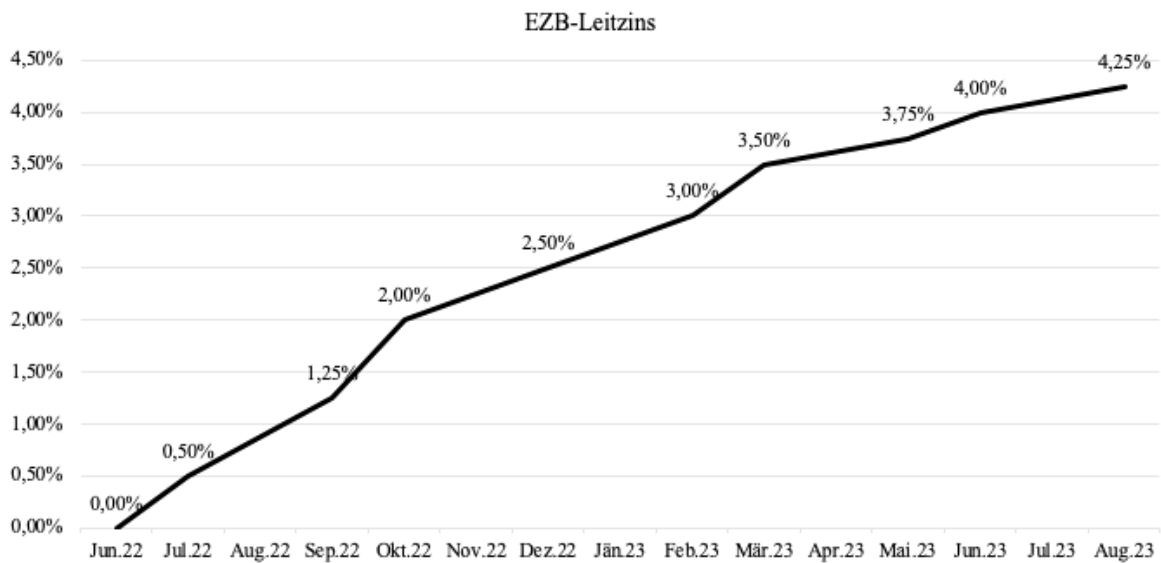


Abbildung 2 - Zinssatzentwicklung

Die AKTUAR Versicherungsmathematik GmbH veröffentlicht regelmäßig Zinssatzempfehlungen. Bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren beträgt der empfohlene Stichtagszinssatz 3,87% per 31.12.2022 und 3,71% per 30.06.2023. Der empfohlene durchschnittliche Marktzinssatz beträgt bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren bei einem 5 Jahresdurchschnitt 1,56% per 31.12.2022 und 1,90% per 30.06.2023, bei einem 7 Jahresdurchschnitt 1,57% per 31.12.2022 und 1,86% per 30.06.2023 und bei einem 10 Jahresdurchschnitt 1,92% per 31.12.2022 und 1,98% per 30.06.2023.<sup>50</sup>

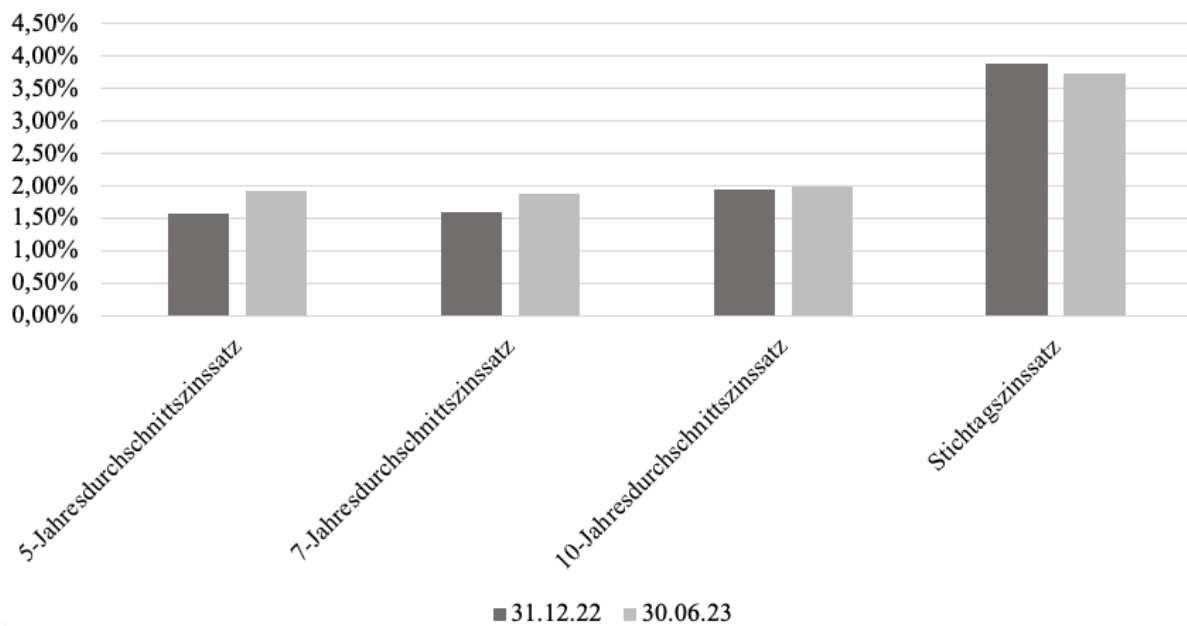


Abbildung 3 - Zinssatzempfehlungen

<sup>50</sup> Klaudinger/Wirius, Zinssatzempfehlungen, aktuar-group.at (Stand 02.09.2023)

## 2.5 Allgemeine Rolle des Zinssatzes in der Bilanz

Als Preis des Geldes kommen dem Zinssatz verschiedene Bedeutungen zu. In der Rechnungslegung kommen dem Zinssatz zwei wesentliche Aufgaben zu. Einerseits gilt der Zins als Entgelt für die zeitliche Überlassung von Kapital sowie andererseits als Bewertungsparameter zur Bestimmung des Zeit- bzw Barwerts von Vermögenswerten und Schulden. Man spricht hier auch vom Preis- und Prämienkonzept.<sup>51</sup>

Nach dem Preiskonzept geht hervor, dass der Zins aus unternehmerischer Sicht für sämtliche finanzielle Aktiva als auch Passiva relevant ist. Durch den Zinssatz wird das Verhältnis zwischen eingesetztem Kapital und dessen Verzinsung ausgedrückt. Der verhandelte Preis ergibt sich für das überlassene Kapital aus dem Nominalzinssatz. Das Entgelt für die Kapitalüberlassung wird erhöht, wenn der Schuldner diverse Abschläge auf den Auszahlungsbetrag in Kauf nimmt. Vereinbarte Differenzen zwischen Auszahlungs- und Rückzahlungsbetrag werden über den effektiven Zinssatz berücksichtigt. Die Summe der Barwerte entsprechen dem Ausgabebetrag, wenn bei der Diskontierung des Rückzahlungsbetrages samt Zinszahlungen der effektive Zinssatz herangezogen wird. Es kommt über die gesamte Laufzeit der Kapitalüberlassung zur Amortisation sämtlicher Abweichungen aus dem Zugangswert und der Summe der zu erwartenden zukünftigen Zahlungsströme.<sup>52</sup>

Beim Prämienkonzept kommt dem Zins die Funktion als Bewertungsparameter zu. Bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden wird ein fiktiver Transaktionspreis von einem aktiven Markt herangezogen. Alternativ kann bei fehlenden Informationen über diesen die Bewertung zu Barwerten der zukünftigen Zahlungsströme vorgenommen werden. Dadurch können Vermögenswerte und Schulden, die in unterschiedlicher Höhe anfallen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig werden, an einem bestimmten Stichtag verglichen werden. Bei der Barwertberechnung wird durch den verwendeten Zinssatz die entgangene Rendite von theoretischen Vergleichsobjekten abgebildet. Der Zinssatz spiegelt die Erwartungen des Investors über die Mindesthöhe der Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Vermögenswerten bzw der Finanzierungskosten von Schulden wider.<sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 3f.

<sup>52</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 4.

<sup>53</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 4.

## 2.6 Abzinsung

### 2.6.1 Zinssatz als Parameter der Barwertermittlung

Für die Barwertermittlung wird der Zinssatz als Parameter eingesetzt, wodurch der Bilanzposten eines zukünftig erwarteten Zahlungsstroms abgezinst und dessen Stichtags- bzw Zeitwert berechnet wird.<sup>54</sup> Um den Wert einer zukünftigen Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt festzustellen, bspw am Bilanzstichtag, muss der Wert der zukünftigen Zahlung auf den Stichtag abgezinst werden. Hintergrund ist jener, dass Investoren noch nicht vorhandenes Kapital nicht anlegen können. Der Investor hat somit Opportunitätskosten, da ihm Zinsen entgehen, hätte er über das Kapital früher verfügen können. Der Schuldner hingegen hat Opportunitätsminderkosten, da er das Kapital bis zur späteren Schuldtilgung zur Verfügung stehen hat und dadurch Zinsen erzielen kann. Um den Barwert einer zukünftigen Zahlung zu ermitteln, wird diese mit dem Abzinsungsfaktor multipliziert.<sup>55</sup>

Betreffend Rückstellungen hat die Abzinsung einerseits die Ermittlung des Erfüllungsbetrages als Funktion, sowie andererseits die Trennung der Schuld in das eigentliche Verpflichtungsgeschäft und die zeitanteilig entsprechenden Zinsaufwendungen. Die Abzinsung von langfristigen Pensionsverpflichtungen lässt sich auf den Einzelbewertungsgrundsatz zurückführen. Daher ist für die spätere Versorgungsleistung des Arbeitgebers eine Aufteilung in ein Entgelt für den Zinsanteil der Stundung von diesem Entgeltanteil bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und in ein Entgelt für die während der aufrechten Beschäftigung zu erbringende Arbeitsleistung vorzunehmen.<sup>56</sup> Steigende Zinsen haben sinkende Rückstellungen zur Folge aufgrund des höheren Abzinsungseffekts. Die Abzinsungspflicht hat als Ziel, dass die tatsächliche Belastung dargestellt werden soll.<sup>57</sup>

### 2.6.2 Zeit- und Zinseffekte

Durch die lange Duration bzw Restlaufzeit von derartigen Verpflichtungsgeschäften spielen die Zeiteffekte über die Abzinsung eine wesentliche Rolle. Im Rahmen der Barwertberechnung ergeben sich durch die Abzinsung sogenannte Zeit- bzw Zinseffekte.<sup>58</sup> Werden bei der verzinslichen Anlegung eines Kapitals über mehrere Zinsperioden die Zinsen nicht ausbezahlt,

---

<sup>54</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 5.

<sup>55</sup> Metzler, ÖStZ 2018, 166f.

<sup>56</sup> Metzler, ÖStZ 2018, 166f.

<sup>57</sup> Höring, Aktuelle Zinssatzentwicklungen und deren Auswirkungen auf Personalrückstellungen, aktuar-group.at/vm (Stand 28.02.2023).

<sup>58</sup> oV, Zinseffekte, wirtschaftslexikon24.com (Stand 27.06.2023).

sondern angesammelt bzw kapitalisiert, spricht man von einer geometrischen Verzinsung.<sup>59</sup> Zinseszinsen sind Zinsen auf Zinsen. Durch den wiederholten Anfall von Zinsen kommt es bei einer Aufzinsung zu einem exponentiellen Wachstumseffekt, da sowohl das Anfangskapital als auch die bis dahin angefallenen Zinsen mit verzinst werden.<sup>60</sup> Bei einer Abzinsung hingegen kommt es daher zu einer exponentiellen Abnahme der in der Bilanz zu passivierenden Verpflichtung.

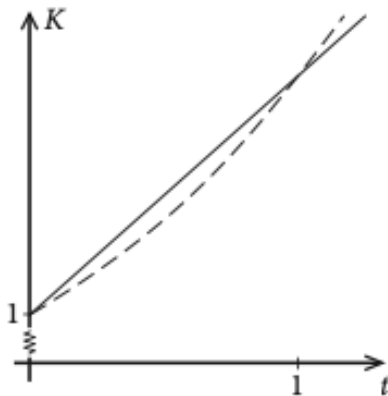


Abbildung 4 - Lineare und geometrische Verzinsung<sup>61</sup>

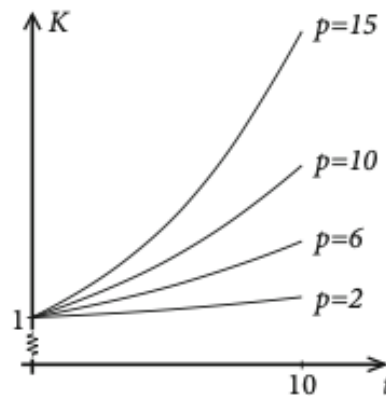


Abbildung 5 - Zeitliche Entwicklung eines Kapitals bei Zinseszins<sup>62</sup>

### 2.6.3 Vergleichsrechnungen

#### Ermittlung Endwert:

Formel Aufzinsungsfaktor =  $q$ , wobei  $q = (1+i)^n$ <sup>63</sup>

Bei einem zukünftigen Zahlungsstrom von EUR 1.000.000 ergibt sich, unter Annahme einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 2%, ein Endwert  $iH_v$  rund EUR 1.220.000. Bei einem Zinssatz von 4% beträgt der Endwert rund EUR 1.480.000. Daher ergibt sich eine Erhöhung des Endwerts bei Erhöhung des Zinssatzes von 2% auf 4% um rund EUR 260.000.

#### Ermittlung Barwert:

Formel Abzinsungsfaktor =  $1/q$ , wobei  $q = (1+i)^n$

<sup>59</sup> Luderer, Finanzmathematik<sup>4</sup> 41.

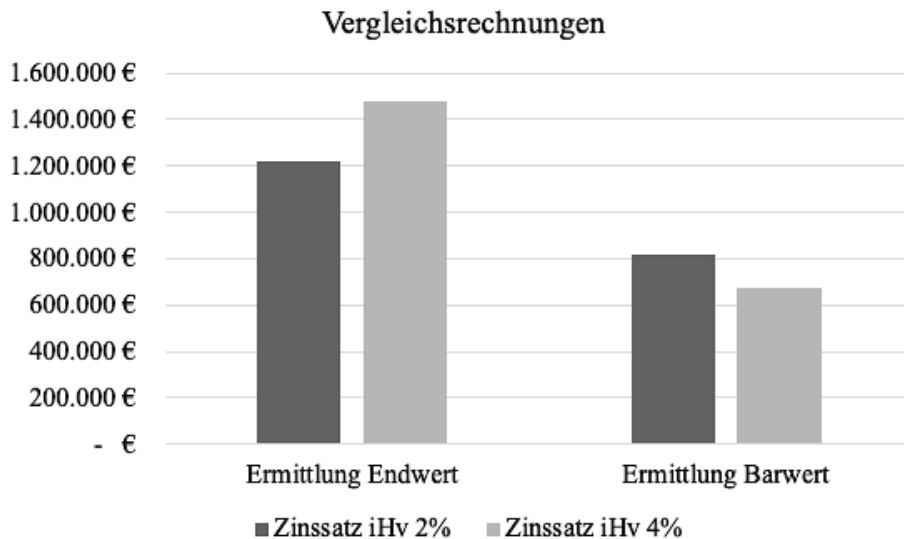
<sup>60</sup> Geldern, Bankwirtschaft 138.

<sup>61</sup> Luderer, Finanzmathematik<sup>4</sup> 38.

<sup>62</sup> Luderer, Finanzmathematik<sup>4</sup> 38.

<sup>63</sup> Kuhnle/Kuhnle-Schadn/Stanzer, Leasing, 5.2.2.2. Aufzinsen in der Zinseszinsrechnung<sup>3</sup> (2019) 125.

Bei einer zukünftigen Zahlung von EUR 1.000.000 ergibt sich, bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 2%, ein Barwert iHv rund EUR 820.000. Wird der Zinssatz auf 4% erhöht, so sinkt der Barwert um rund EUR 145.000 auf rund EUR 675.000.



*Abbildung 6 - Vergleichsrechnungen*

### **3 Auswirkungen der Zinsen auf langfristige Rückstellungen**

#### **3.1 Analyse nach nationalem Recht**

##### **3.1.1 Grundlagen zur Rückstellungsbildung**

Gemäß § 198 Abs 1 UGB sind in der Bilanz neben der Aktivseite auf der Passivseite die Rückstellungen in einer eigenen Position gesondert auszuweisen.

##### **3.1.1.1. Bilanzierung dem Grunde nach von Rückstellungen im Allgemeinen**

Gemäß § 198 Abs 8 UGB sind für Aufwendungen, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für ungewisse Verbindlichkeiten, welche am Abschlussstichtag sicher oder wahrscheinlich, aber der Höhe oder dem Zeitpunkt des Eintritts nach unbestimmt sind, Rückstellungen zu bilden. § 198 Abs 8 Z 1 UGB normiert die Rückstellungsbildungspflicht für Verbindlichkeitsrückstellungen sowie Drohverlustrückstellungen. Gemäß Z 2 gibt es für Aufwandsrückstellungen ein Wahlrecht. Z 3 untersagt eine Rückstellungsbildung für andere Rückstellungen, die nicht gesetzlich vorgesehen sind. § 198 Abs 8 Z 4 UGB bestimmt insbesondere unter anderem die Rückstellungsbildungspflicht für langfristige

Sozialkapitalrückstellungen, worunter Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und Abfertigungen sowie für Jubiläumsgelder fallen.<sup>64</sup>

Durch die Rückstellungsbildung wird der Jahreserfolg für das betroffene Geschäftsjahr um den verursachten Aufwand dieser Periode vermindert. Dieser erhöhte Aufwand in der GuV lässt das Jahresergebnis sinken und die Rückstellung lässt sich in der Bilanz als wahrscheinliche Verbindlichkeit finden. Dadurch wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen, unter Berücksichtigung der Prinzipien der Vollständigkeit, der Vorsicht und dem imparitätischen Realisationsprinzip. Die wirtschaftliche Entstehung einer Verbindlichkeit knüpft an die zugrunde liegenden Ereignisse, die dem Abschlussjahr oder früheren Perioden zuzuordnen sind. Zum Bilanzerstellungszeitpunkt müssen werterhellende Umstände bei der Rückstellungsbildung miteinbezogen werden, dh alle erkennbaren Risiken müssen daher berücksichtigt werden.<sup>65</sup>

Rückstellungen sind von Verbindlichkeiten abzugrenzen. Bei einer Verbindlichkeit handelt es sich um eine Verpflichtung, die dem Grunde nach sowie der Höhe nach sicher bzw gewiss ist.<sup>66</sup> Ist eine Verpflichtung dem Grunde nach zur Gänze oder teilweise ungewiss, so findet eine bilanzielle Berücksichtigung über den Rückstellungsposten statt. Die Ungewissheit kann sich auf die Höhe, die Inanspruchnahme oder eine zweifelhafte Rechtslage und ihrer rechtlichen Entstehung erstrecken. Die Rückstellung kann dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sein, oder auch beides zur gleichen Zeit. Bei bestehenden Verpflichtungen, die bereits fällig, jedoch ungewiss sind, muss damit gerechnet werden, dass die künftige Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für Verpflichtungen ohne konkret drohende Inanspruchnahme dürfen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei einem Jahresabschluss nach UGB, auch Pauschalrückstellungen in entsprechendem Ausmaß gebildet werden.<sup>67</sup> Rückstellungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind jährlich durch Erhöhung anzusetzen. Die kontinuierliche Erhöhung hat das Ziel, dass im voraussichtlichen Leistungszeitpunkt die voraussichtliche Höhe der Leistungspflicht erreicht sein soll. Dies ist ua für die langfristigen Sozialkapitalrückstellungen gesetzlich vorgesehen.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 198 (2019) Rz 59.

<sup>65</sup> Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 198 Rz 62.

<sup>66</sup> Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 198 Rz 64.

<sup>67</sup> Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 198 Rz 73.

<sup>68</sup> Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 198 Rz 79.



### 3.1.1.2. Bilanzierung der Höhe nach von Rückstellungen im Allgemeinen

Bei der Rückstellungsbewertung ist grundsätzlich das Vorsichtsprinzip zu berücksichtigen. Ungeachtet davon, darf sich der Unternehmer jedoch nicht ärmer machen als er tatsächlich ist. Bei der Bilanzierung von Rückstellungen darf daher nicht vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden. Es sind nur jene Aufwendungen in der GuV zu erfassen, mit dessen Belastung das Unternehmen rechnen muss.<sup>69</sup>

§ 211 UGB regelt die Wertansätze von Passivposten in der Bilanz. Absatz 1 besagt, dass der Ansatz von Rückstellungen grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag, welcher bestmöglich zu schätzen ist, zu erfolgen hat.<sup>70</sup> Rückstellungen sind unter Berücksichtigung der Objektivität, Willkürfreiheit, dem Stichtagsprinzip und dem Vorsichtsprinzip bestmöglich zu schätzen. Der Rückstellungsbetrag darf nicht auf subjektiven Ermessen beruhen. Der rückzustellende Betrag muss legitim und objektiv nachvollziehbar sein. Die Rückstellungsbewertung muss willkürfrei geschehen.<sup>71</sup> Sowohl Ausgangspunkt als auch Bewertungsmethode müssen hierbei anhand von Unterlagen nachprüfbar sein.<sup>72</sup> Es darf zu keiner bewussten Unter- oder Überdotierung kommen. Die Rückstellungshöhe soll realitätsgetreu sein. Das Stichtagsprinzip wird erfüllt, indem sämtliche verfügbare Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse bis zum Bilanzerstellungszeitpunkt berücksichtigt werden. Trotz Wegfalls des ausdrücklichen Hinweises auf das Vorsichtsprinzip in § 211 UGB durch das RÄG 2014 ist bei der Bewertung von Passivposten nach wie vor dem Grundsatz der vorsichtigen Bewertung nachzukommen.<sup>73</sup>

Nach überwiegender Auffassung ist bei der Bewertung von Rückstellungen die Ungewissheit dem Grunde nach nicht bedeutend. Rückstellungen sind daher unabhängig davon mit dem zu schätzenden Erfüllungsbetrag anzusetzen. Unter Erfüllungsbetrag ist jener Betrag zu verstehen, welchen das Unternehmen zur Erfüllung der vorliegenden Verpflichtung leisten muss.<sup>74</sup> Der Erfüllungsbetrag umfasst nicht nur Geldleistungsverpflichtungen, sondern auch Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen. Die Bewertung von Geldleistungsverpflichtungen stellt auf den Nennwert bzw Nennbetrag ab. Sachleistungsverpflichtungen sind mit dem Geldwert der Dienst- bzw Sachleistung zu bewerten. Bei bereits bestehenden Sachleistungen im

---

<sup>69</sup> Konezny in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 211 (2019) Rz 12.

<sup>70</sup> AFRAC, Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) (2022) Rz 11.

<sup>71</sup> Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB (2020) Rz 56ff.

<sup>72</sup> Steinhäuser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 (2021) Rz 20.

<sup>73</sup> Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl, Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB Rz 58f.

<sup>74</sup> Konezny in Torggler, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 211 Rz 14.

Unternehmen bildet der Buchwert die Basis. Für noch nicht vorhandene Vermögensgegenstände erfolgt die Bewertung zum Anschaffungswert.<sup>75</sup>

Darüber hinaus ist gemäß § 211 UGB in Absatz 2 normiert, dass bei Rückstellungen, die eine Restlaufzeit von mehr als ein Jahr ausweisen, eine Abzinsung vorzunehmen ist.<sup>76</sup> Die Restlaufzeit für die durchzuführende Abzinsung ist an jedem Folgebilanzstichtag erneut zu ermitteln.<sup>77</sup> Der Barwert wird auf die Restlaufzeit abgezinst. Die Abzinsung gilt für jede langfristige Rückstellung, unabhängig von der Rückstellungsart und ob der Rückstellung eine Verpflichtung zu einer Geld- oder Sachleistung zu Grunde liegt. Für kurzfristige Rückstellungen mit einer Laufzeit bzw Restlaufzeit unter einem Jahr gilt kein Abzinsungsgebot, jedoch dürfen diese Rückstellungen freiwillig abgezinst werden. Die Restlaufzeit wird grundsätzlich anhand des Zeitraums zwischen Abschlussstichtag und dem Stichtag, an dem die Rückstellung fällig wird, bemessen. Alternativ wird für die Laufzeitberechnung bei fehlendem bzw ungewissem Fälligkeitstermin auf die voraussichtliche Inanspruchnahme abgestellt. Rückstellungen, die in mehrere Teile mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen zerlegbar sind, sind die langfristigen Rückstellungsteile abzuzinsen. Eine alljährliche Neuberechnung des abgezinsten Rückstellungswertes ergibt allein deswegen einen anderen Rückstellungsbetrag, weil die aktuellen und um ein Jahr verkürzten Restlaufzeitzinssätze heranzuziehen sind. Die sukzessive Werterhöhung einer abgezinsten Rückstellung ist, selbst ohne Änderung des Erfüllungsbetrages, auf die Zinseffekte zurückzuführen. Auch bei gleichbleibenden Zinssätzen kommt es aufgrund der immer kürzer werdenden Restlaufzeit zu Zinsaufwendungen, die eine Anwachsung der Rückstellung herbeiführen.<sup>78</sup>

### **3.1.1.3. Bilanzierung dem Grunde nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen**

§ 198 Abs 8 Z 4 UGB normiert die Ansatzpflicht für Rückstellungen für laufende Pensionen sowie für Anwartschaften auf Pensionen und Abfertigungen als auch Jubiläumsgelder. Die Ansatzpflicht für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ergibt sich aus § 198 Abs 8 Z 1 UGB. Unternehmen haben Rückstellungen zu bilden, sofern sie aufgrund einer faktischen

---

<sup>75</sup> Jankovic/Steiner in Jabornegg/Artmann, UGB II<sup>2</sup> § 211 (2017) Rz 2ff.

<sup>76</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 11.

<sup>77</sup> Konezny in Torggler, UGB<sup>3</sup> II. Erfüllungsbetrag im Zugangszeitpunkt § 211 (2019) Rz 6b.

<sup>78</sup> Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch<sup>12</sup> (2022) 556ff.

oder rechtlichen Verpflichtung für die Erbringung künftiger Leistungen gegenüber Berechtigten eintreten müssen.<sup>79</sup>

Sozialkapitalrückstellungen können kurz- oder langfristig sein. Kurzfristige Personalrückstellungen sind unter anderem Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Gleitzeit. Einen wesentlichen Posten in der Bilanz bilden die langfristigen Sozialkapitalrückstellungen. Darunter fallen Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und andere vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen.<sup>80</sup>

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, kurz AFRAC, definiert Pensionen als periodisch wiederkehrende Zahlungen als zusätzliche Gegenleistung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Unternehmen an Berechtigte für die erbrachte Arbeitsleistung, welche während einem bestimmten Zeitraum oder lebenslang ausbezahlt werden können. Weiters als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung, aber als einmalige Zahlungen, sind Abfertigungen von Unternehmen bei bzw nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an Berechtigte. Auch Jubiläumsgelder sind Zahlungen an Berechtigte von Unternehmen als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung. Jubiläumsgelder fallen an sobald das Arbeitsverhältnis eine bestimmte Dauer überschritten hat.<sup>81</sup>

Berechtigte sind alle Personen, welchen gegenüber das Unternehmen die Verpflichtung unmittelbar oder auch mittelbar inne hat. Hier ist zwischen direkt und indirekt Berechtigten zu unterscheiden. Direkt Berechtigte sind die Arbeitnehmer, die die Arbeitsleistung erbringen.<sup>82</sup> Bei indirekt Berechtigten entsteht der Leistungsanspruch durch Wegfall der direkt Berechtigten. Indirekt Berechtigte können zB Ehegatten sein bzw Personen mit Anspruch auf Witwenpension.<sup>83</sup>

Bei Ansammlungsrückstellungen wird zwischen echten und unechten unterschieden. Echte Ansammlungsrückstellungen bzw Verteilungsrückstellungen sind jene Rückstellungen für Verpflichtungen, dessen auslösendes Ereignis bereits entstanden ist und sich deren wirtschaftliche Verursachung aber über mehrere Jahre erstreckt. Unechte

---

<sup>79</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 22.

<sup>80</sup> Winter/Kern/Gazso/Marchhart, Die Berechnung von Sozialkapitalrückstellungen in der Praxis: Welche Daten werden benötigt? RWP 2019, 162.

<sup>81</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 4ff.

<sup>82</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 12.

<sup>83</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 12.

Ansammlungsrückstellungen bzw. Anwachsungsrückstellungen hingegen wachsen wirtschaftlich sowie rechtlich über mehrere Jahre hinweg an. Unechte Ansammlungsrückstellungen sind bspw. Pensionsverpflichtungen.<sup>84</sup>

Anwartschaften sind aufschiebend bedingte Ansprüche. Anwartschaften auf Pensionen sind bspw. Abfertigungen und Jubiläumsgelder. Aufschiebend bedingte Ansprüche gehen in Ansprüche auf Leistungen über, sobald bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen erreicht werden.<sup>85</sup> Pensionen können laufend erbracht werden oder aufgeschoben sein. Laufende bzw. flüssige Pensionszahlungen werden bei Eintreten bestimmter Bedingungen als Voraussetzung für den Leistungsanfall wie bspw. das Erreichen eines bestimmten Lebensalters erbracht. Bei aufgeschobenen Pensionen handelt es sich um unverfallbare Anwartschaften auf Pensionen. Betroffen hiervon ist der Zeitraum nach Ende des Ansammlungszeitraumes bis zum Beginn der Pensionszahlungen.<sup>86</sup>

Unter dem Ansammlungszeitraum ist jener Zeitraum zu verstehen, in welchem die Rückstellungen angesammelt und die Aufwendungen für die zukünftige Geldleistung erfasst werden. Der Beginn des Ansammlungszeitraumes ist jener Zeitpunkt, ab welchem die erbrachte Arbeitsleistung des direkt Berechtigten erstmalige Leistungen aus der Zusage begründet. Das Ende wird durch das Erreichen der vollständigen Unverfallbarkeit bestimmt.<sup>87</sup>

### **3.1.1.3.1 Pensionsrückstellungen**

Für zugesagte Firmen- oder Betriebspensionen sind die Rückstellungen bereits ab der Zusage zu passivieren und der Aufwand auf die Aktivzeit der Pensionsberechtigten zu verteilen. Diese Aufwendungen dürfen daher nicht erst bei Auszahlung im jeweiligen Geschäftsjahr in der GuV erfasst werden, zumal sie eine zusätzliche Vergütung für die Leistung der Mitarbeiter während ihrer aktiven Dienstzeit darstellen.<sup>88</sup> Aufgrund rechtsverbindlicher sowie unwiderruflicher Pensions- als auch Versorgungszusagen sind Pensionsrückstellungen verpflichtend zu passivieren. Unternehmensrechtlich sind auch Rückstellungen für freiwillige oder widerrufliche Pensionszusagen zu bilden. Die Pensionsverpflichtung liegt bereits während der Wartezeit bis zum tatsächlichen Anfall der Leistungsverpflichtung vor.<sup>89</sup>

---

<sup>84</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 23/1.

<sup>85</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 8.

<sup>86</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 10.

<sup>87</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 13.

<sup>88</sup> *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch<sup>12</sup> 567.

<sup>89</sup> *Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> VII. Pensionsrückstellungen § 211 (2019) Rz 19.

Am Abschlusstichtag sind bei der Gesamtpensionsverpflichtung neben den bestehenden Verpflichtungen gegenüber direkt Berechtigten, ebenso jene gegenüber indirekt Berechtigten heranzuziehen. Bei direkt Berechtigten ist auf deren individuelle Daten Rücksicht zu nehmen. Bei indirekt Berechtigten gilt dies grundsätzlich ebenso. Andernfalls werden diese von abstrakt definierten indirekt berechtigten Personen anhand der Statistik miteinbezogen.<sup>90</sup> Bei indirekt abstrakt definierten Berechtigten wird die Kollektivmethode angewendet. Indirekt Berechtigte können nicht nur abstrakt definiert sein, sondern in Einzelfällen auch eindeutig festgelegt werden. Für diese Einzelfälle kann, sofern in der Pensionszusage eindeutig festgehalten, die sogenannte Individualmethode angewendet werden. Eindeutig festgelegt sind indirekt Berechtigte dann, wenn zumindest Geschlecht und Geburtsdatum bekannt sind und der indirekte Anspruch nicht auf eine andere Person übertragbar ist. Am Abschlusstichtag wird die bestehende Existenz sowie die Überlebenswahrscheinlichkeit überprüft. Sofern keine wesentlichen Abweichungen und gleichartige Verpflichtungen in ausreichend großer Anzahl vorhanden sind, kann alternativ die Kollektivmethode herangezogen werden. Jedenfalls anzuwenden ist die Kollektivmethode, wenn der indirekt Berechtigte erst mit Leistungsantritt des direkt Berechtigten festgelegt wird.<sup>91</sup>

### **3.1.1.3.2 Abfertigungsrückstellungen**

§ 198 Abs 8 Z 4 UGB normiert explizit die Passivierungspflicht für Abfertigungsrückstellungen, unabhängig davon ob der Anspruch auf einem individuellen Dienstvertrag, Betriebsvereinbarung, Kollektivvertrag oder Gesetz beruht. Die maßgeblichen Bewertungsgrundsätze gelten seit Einführung des neuen Abfertigungssystems nur noch für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begründet wurde und noch nach dem alten Abfertigungssystem eine Abfindung erhalten. Unabhängig von diesem Stichtag sind die maßgeblichen Bewertungsgrundsätze für Abfertigungssprüche anzuwenden, die auf einzel- oder kollektivvertraglicher Basis beruhen. Mit Einführung des neuen Abfertigungssystems konnten Unternehmer und Mitarbeiter einen Übertritt vom alten ins neue System vereinbaren. Hier ist zwischen einem Teil- und Vollübertritt zu unterscheiden. Beim Teilübertritt werden die bereits erworbenen Ansprüche bis zum Übertrittszeitpunkt eingefroren.<sup>92</sup> Der bisher erworbene Abfertigungsanspruch bleibt bestehen. Es wird jedoch kein zusätzlicher Anspruch darüber hinaus begründet.<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 32f.

<sup>91</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 33.

<sup>92</sup> Steinhauser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 40.

<sup>93</sup> Konezny in Torggler, UGB<sup>3</sup> IX. Abfertigungsverpflichtungen § 211 (2019) Rz 24.

### **3.1.1.3.3 Jubiläumsgeldrückstellungen**

Die Passivierungspflicht für Jubiläumsgeldrückstellungen wird durch § 198 Abs 8 Z 4 lit c UGB normiert.<sup>94</sup> Die Rückstellungsbildung ist für jene Arbeitnehmer vorzunehmen, die bis zum voraussichtlichen Ende ihres Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Dienstjahre, die ein Jubiläumsgeld begründen, erfüllen. Sind mehrere Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten möglich, so ist jedes Jubiläumsgeld in die Berechnung mit aufzunehmen.<sup>95</sup>

Rechtliche Grundlagen sind bspw Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder andere sondergesetzliche Regelungen. Durch die Zusage beginnt der Ansammlungszeitraum und mit der Zahlung des Jubiläumsgeldes gilt der Ansammlungszeitraum als beendet. Der Ansammlungszeitraum kann alternativ mit Eintritt des Arbeitnehmers in das Unternehmen beginnen, wenn der Anspruch auf einer faktischen Verpflichtung beruht.<sup>96</sup>

### **3.1.1.3.4 Rückstellungen für vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen**

Für andere vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen finden sinngemäß die obigen Ausführungen zu jenen Verpflichtungen Anwendung, mit welchen sie vergleichbar sind.<sup>97</sup>

### **3.1.1.4. Bilanzierung der Höhe nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen**

§ 211 Abs 2 UGB normiert die Bewertung der langfristigen Sozialkapitalrückstellungen zu versicherungsmathematischen Grundsätzen und impliziert daher die Abzinsung. Mit dem RÄG 2014 wurde die Anwendung eines marktüblichen Zinssatzes präzisiert, mit der alternativen Option eines vergangenheitsorientierten Durchschnittsmarktzinssatzes.<sup>98</sup>

Der marktübliche Zinssatz entspricht dem aktuellen Zinssatz, zu welchem sich Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag Fremdkapital beschaffen können.<sup>99</sup> In den Fällen, wo kein liquider Markt für derartige Unternehmensanleihen existiert, werden aktuelle Marktrenditen für Staatsanleihen herangezogen.<sup>100</sup>

---

<sup>94</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 47/1.

<sup>95</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 73f.

<sup>96</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 75ff.

<sup>97</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 87.

<sup>98</sup> *Hanusch/Haslinger*, RWZ 2015, 331.

<sup>99</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 22.

<sup>100</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 43.

Der Durchschnittzinssatz ergibt sich aus dem aktuellen Zinssatz und den Zinssätzen der vorangegangenen vier bis neun Abschlussstichtage. Der aktuelle Marktzinssatz hat nicht nur mit der Währung, sondern auch mit der Restlaufzeit der Rückstellung in Übereinstimmung zu stehen.<sup>101</sup> Bei der durchschnittlichen Restlaufzeit wird eine Laufzeit von 15 Jahren angenommen.<sup>102</sup> Ein einheitlich gewichteter Durchschnittzinssatz kann anhand der Durationsmethode ermittelt werden. Hierzu muss zuerst die Duration des Bestands ermittelt werden. Unter Duration versteht man die durchschnittlich gewichtete Zahlungsfälligkeit. Für die entsprechende Duration wird der maßgebliche Zinssatz anhand der Zinsstrukturkurve abgelesen. Die Zinsstrukturkurve spiegelt den Zusammenhang zwischen Duration und Anleiherenditen wider. Eine weitere Methode ist die Ersatzzinsmethode. Hierbei kommt es zuvor zur Abzinsung des Auszahlungsprofils des gegebenen Verpflichtungsbestandes und zwar für die entsprechende Laufzeit auf Basis der gegebenen Zinsstrukturkurve mit dem jeweilig anzuwendenden Zinssatz. Jener Zinssatz, welcher denselben Barwert ergibt, wenn die Zinsstrukturkurve jahresweise abgezinst wird, liefert den einheitlich gewichteten Durchschnittzinssatz. Da die langfristigen Sozialkapitalrückstellungen in der Regel eine lange Duration aufweisen und die bei der Durationsmethode als auch der Ersatzzinsmethode langlaufenden, hochwertigen Unternehmensanleihen mit entsprechend langer Duration im Euroraum eine Seltenheit geworden sind, kommt die Extrapolation zum Einsatz. Hierfür wird eine beobachtbare langlaufende Zinsstrukturkurve benötigt. Für den Übergang auf hochwertige Unternehmensanleihen wird auf risikoarme deutsche Staatsanleihen oder auf Nullkupon-Festzinsswaps mit einem laufzeitabhängigen oder konstant steigenden Spreadaufschlag zurückgegriffen. Für UGB-Bilanzierer stellt daher die gemäß § 211 Abs 2 UGB erlaubte Duration iHv 15 Jahren eine Erleichterung dar. Eine Restlaufzeit von 15 Jahren darf aber nur dann angenommen werden, wenn im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Dies ist dann der Fall, sofern bei der ermittelten Rückstellungshöhe bei der tatsächlichen Restlaufzeit im Vergleich bei der Anwendung der Vereinfachung keine wesentlichen Abweichungen resultieren. Die tatsächliche Restlaufzeit ist in der Regel im versicherungsmathematischen Gutachten angegeben. Nach einer Vergleichsrechnung anhand des versicherungsmathematischen Rechenmodells mit der tatsächlichen Restlaufzeit und einer Restlaufzeit von 15 Jahren kann die Wesentlichkeit der Abweichung beurteilt werden.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 22.

<sup>102</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 42.

<sup>103</sup> *Hanusch/Haslinger*, RWZ 2015, 332.

Steuerrechtlich ist gemäß § 9 Abs 5 EStG für langfristige Rückstellungen ein Zinssatz iHv 3,5% und im Speziellen gemäß § 14 EStG ein besonderer Zinssatz iHv 6% für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen heranzuziehen.<sup>104</sup> Aus den Erläuterungen der AFRAC Stellungnahme 27 geht jedoch hervor, dass dieser Zinssatz keine Anwendung für die Bewertung der langfristigen Personalrückstellungen nach UGB findet. § 211 Abs 1 UGB legt versicherungsmathematische Grundsätze zur Bewertung der Verpflichtungen fest. Diese gelten daher auch für den anzuwendenden zutreffenden abgeleiteten Zinssatz.<sup>105</sup> Da es sich weder bei dem Zinssatz iHv 3,5% gemäß § 9 Abs 5 EStG noch bei dem Zinssatz iHv 6% gemäß § 14 EStG um einen nach versicherungsmathematisch anerkannten Grundsätzen abgeleiteten Zinssatz handelt, stellen diese keinen sachgerechten Durchschnittszinssatz für die unternehmensrechtliche Bewertung langfristiger Sozialkapitalrückstellungen dar.<sup>106</sup>

Bei der versicherungsmathematischen Berechnung sind die versicherungsmathematischen Grundsätze einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei der Verpflichtungsbewertung einerseits die künftigen Leistungen abzuzinsen sind und andererseits, dass statistische, va biometrische Wahrscheinlichkeiten, als auch Größen und Annahmen über zukünftige relevante Entwicklungen hier Berücksichtigung finden.<sup>107</sup>

#### **3.1.1.4.1 Pensionsrückstellungen**

§ 211 Abs 1 UGB normiert für Pensionsrückstellungen den Ansatz mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag.<sup>108</sup>

Aus der Pensionszusage ergeben sich die relevanten versicherungsmathematischen Parameter für die Gesamtpensionsverpflichtungsbewertung, welche wiederum Wahrscheinlichkeitsannahmen erfordern. Mit verlässlichen statistischen Grundlagen werden die Wahrscheinlichkeitsannahmen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen.<sup>109</sup> Einflussfaktoren sind bspw Fluktuation, Lebenserwartung, der ungewisse Eintritt einer Invalidität oder einer möglichen Witwenpension. In Sterbetafeln findet man die Abbildung

---

<sup>104</sup> *Hanusch/Haslinger*, RWZ 2015, 333.

<sup>105</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 41ff.

<sup>106</sup> *Hanusch/Haslinger*, RWZ 2015, 333.

<sup>107</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 11.

<sup>108</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 29.

<sup>109</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 44ff.



biometrischer Rechnungsgrundlagen. Darunter fallen zB die Invalidierungs-, Verheiratungs- und Sterbewahrscheinlichkeit.<sup>110</sup>

Bei direkten Verpflichtungen ergibt die Rückstellung die Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung. Da die Gesamtpensionsverpflichtung eine Gegenleistung darstellt, welche die erbrachte Arbeitsleistung mehrerer Jahre betrifft, ist die Pensionsverpflichtung dem Grunde nach so zu bewerten und anzusammeln, dass die Aufwendungen aus den künftigen Leistungen den Perioden so zugeordnet werden, damit in den jeweiligen Perioden zwischen dem Aufwand aus der Rückstellungsbildung und der Arbeitsleistung eine Äquivalenz herrscht. Eine vollständige leistungskongruente Belastung der jeweiligen Perioden kann aus mehreren Gründen nicht erreicht werden. Hierzu zählen einerseits Abweichungen von diversen Wahrscheinlichkeitsannahmen sowie zukünftige Beeinflussungen, die nicht vorab garantiert werden können. Abweichungen bei den Wahrscheinlichkeitsannahmen ergeben sich oftmals durch Veränderungen bei den Berechtigten. Unsicher sind Fluktuationen, Frühpensionierungen und mögliche Berufsunfähigkeiten.<sup>111</sup>

Bei unverfallbaren Ansprüchen müssen die Rückstellungen mindestens mit dem Barwert der künftig zu leistenden Pensionen bewertet werden.<sup>112</sup> Die Gesamtpensionsverpflichtung ist bei laufenden sowie aufgeschobenen Pensionen ist daher mit dem Barwert künftiger Pensionszahlungen zu bewerten. Bei Anwartschaften auf Pensionen hingegen ist die Gesamtpensionsverpflichtung mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren ergebenden Betrag zu bewerten.<sup>113</sup>

Um den Rentenbarwert zu Beginn des Leistungszeitraumes für die künftigen Pensionsleistungen ermitteln zu können, bedarf es wesentlicher Schätzungen. Einflussgrößen für die Gesamtpensionsverpflichtung sind neben der Anzahl der Berechtigten, Höhe sowie Dauer der Pensionszahlungen und weitere Wahrscheinlichkeitsannahmen. Für die Abzinsung der Zahlungen auf den Beginn des Leistungszeitraumes wird weiters ein Rechnungszinssatz benötigt.<sup>114</sup>

---

<sup>110</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 29.

<sup>111</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 29.

<sup>112</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 13.

<sup>113</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 30.

<sup>114</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 23/1.

Beim Ansammlungsverfahren werden die Ansprüche einzelnen Perioden zugeordnet unter der Annahme, dass beim Arbeitnehmer jedes Dienstjahr mit einer bestimmten Leistung in Verbindung steht. Beim Ansammlungsverfahren werden daher einerseits die Leistungen den einzelnen Dienstjahren zugeordnet und andererseits den Leistungen entsprechend die Kosten. Der versicherungsmathematisch berechnete Barwert der zugeordneten Leistungen ergibt den einer Periode zuzurechnenden Aufwand. Der Barwert der Verpflichtung spiegelt die bis zum Bewertungsstichtag kumuliert erdienten Leistungsansprüche wider.<sup>115</sup>

Zur Verteilung der Verpflichtung über den Ansammlungszeitraum benötigt es ein Bewertungsverfahren.<sup>116</sup> Zu den zwei zulässigen Anwartschaftsbarwertverfahren zählt neben dem Teilwertverfahren das Verfahren der laufenden Einmalprämien, auch PUC-Methode für „Projected Unit Credit Method“ genannt.<sup>117</sup>

Bei der Methode der laufenden Einmalprämien, als Form des Ansammlungsverfahrens, werden die Aufwendungen nach Maßgabe des Leistungsplans zugeordnet. Hierbei findet die Zuordnung der erdienten Ansprüche auf Versorgungsleistungen zu den einzelnen Dienstjahren statt. Der diesbezügliche Barwert, auch Einmalprämie genannt, ist im Jahr des Erdienens rückzustellen und führt dadurch zur Erhöhung der Verpflichtung.<sup>118</sup>

Das Teilwertverfahren hingegen, als Form eines Gleichverteilungsverfahrens, unterstellt, dass die Pensionsansprüche von Arbeitnehmern mit Beginn des Dienst Eintritts erdient werden. Daher werden hierbei im Vergleich zum Ansammlungsverfahren, die Kosten nicht einem bestimmten Jahr zugeordnet, sondern auf den gesamten Leistungsumfang bezogen. Dies stellt somit einen konstanten periodeneinheitlichen Kostensatz dar, bei welchem der Versorgungsaufwand anhand einer gleichmäßigen Verteilung auf die gesamte aktive Dienstzeit vorgenommen wird.<sup>119</sup>

Beim Teilwertverfahren wird der Beginn des Berechnungszeitraums durch den Zeitpunkt des Dienst Eintritts bestimmt. Bei der jährlichen Bewertung sind etwaige Anspruchserhöhungen zu berücksichtigen. Wird das aktive Dienstverhältnis beendet, so muss der Barwert die künftigen

---

<sup>115</sup> Brassat, Besteuerung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung<sup>1</sup> (2011) 26f.

<sup>116</sup> Jankovic/Steiner in Jabornegg/Artmann, UGB II<sup>2</sup> § 211 Rz 24.

<sup>117</sup> Vrba/Hochreiter, BILANZIERUNG: Personalrückstellungen nach dem RÄG 2014, BÖB 2016, 29.

<sup>118</sup> Brassat, Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung<sup>1</sup> 27.

<sup>119</sup> Brassat, Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung<sup>1</sup> 30f.

Pensionszahlungen ergeben oder im Falle einer vorzeitigen Beendigung eine Aufstockung auf diesen Betrag erfolgen.<sup>120</sup> Das gewählte Bewertungsverfahren bedarf stetiger Anwendung.<sup>121</sup>

Das Ergebnis wird durch die Höhe des Rechnungszinssatzes beeinflusst.<sup>122</sup> Diese Einflussgröße entzieht sich ebenso einer sicheren Prognose. Als Rechnungszinssatz ist ein marktüblicher Zinssatz zu wählen. Die Entscheidung, ob hier wahlweise der am Abschlussstichtag aktuelle Marktzinssatz oder ein marktüblicher Durchschnittzinssatz als Rechnungszinssatz gewählt wird, ist zu Beginn bei der erstmaligen Bewertung zu treffen. Der sodann gewählte Rechnungszinssatz ist nach dem Prinzip der Bewertungsstetigkeit beizubehalten. Für die Durchschnittsberechnung werden der aktuelle Zinssatz am Abschlussstichtag und die der vorangegangenen Jahre herangezogen. Bei der Anwendung des Durchschnittzinssatzes als Rechnungszinssatz ergibt sich somit, mit dem aktuellen marktüblichem Zinssatz und der vorangegangenen vier bis neun Stichtagszinssätze, ein Durchschnittszeitraum von fünf bis zehn Jahren.<sup>123</sup> So wird zB bei einem gewählten Durchschnittszeitraum von sieben Jahren ein Durchschnittzinssatz per 31.12.2022 ermittelt, in dem die Stichtagszinssätze per 31.12. der Jahre 2016 bis 2022 summiert und anschließend durch Sieben dividiert werden. Die gewählte Dauer für den Durchschnittszeitraum unterliegt dem Stetigkeitsprinzip und sollte daher wohl überlegt sein, da sie dadurch einen wesentlichen Einfluss auf die gleichmäßige Verteilung des Personalaufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung hat.<sup>124</sup>

Bei der Wahl des aktuellen Abschlussstichtagszinssatzes als Rechnungszinssatz hat dieser einerseits den Stichtagsbezug sowie Bestandsbezug zu erfüllen. Beim Stichtagsbezug muss der Rechnungszinssatz den Marktverhältnissen am Abschlussstichtag entsprechen. Bestandsbezug bedeutet, dass der Rechnungszinssatz konsistent zur voraussichtlichen Fristigkeit der Verpflichtung aus den Sozialkapitalrückstellungen als auch Auszahlungswährung gewählt werden muss. Die Hochwertigkeit wird durch die Ableitung aus der Verzinsung hochwertiger Unternehmensanleihen gewährleistet.<sup>125</sup>

Bei der versicherungsmathematischen Bewertung wird grundsätzlich der Zinssatz zum Abschlussstichtag herangezogen. Dies impliziert, dass die Gesamtpensionsverpflichtung erst

---

<sup>120</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 34.

<sup>121</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 39f.

<sup>122</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 29.

<sup>123</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 32.

<sup>124</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 41ff.

<sup>125</sup> *Hanusch/Haslinger*, RWZ 2015, 331.

nach dem Abschlussstichtag bewertet werden kann. Es gibt jedoch bei einem Fast Close die Möglichkeit die Pensionsverpflichtung anhand einer verlässlichen Annäherungsrechnung zu bewerten. Bei der versicherungsmathematischen Bewertung vor dem Abschlussstichtag werden bei der Annäherungsrechnung zwei Zinssätze herangezogen, welche im Bereich des Zinssatzes zum Abschlussstichtag zu erwarten sind. Bei einem Fast Close darf der hierfür gewählte Zinssatz maximal drei Monate vor dem Abschlussstichtag liegen. Sollte der Zinssatz zum Abschlussstichtag nun feststehen, ist nicht zwingendermaßen eine Neuberechnung vorzunehmen. Dies kann durch eine Herleitung des Werts der Pensionsverpflichtung durch lineare Interpolation aus dem vorherigen Wert umgangen werden.<sup>126</sup>

Durch die Wahlmöglichkeiten beim Rechnungszinssatz als auch beim Bewertungsverfahren ergeben sich für UGB-Bilanzierer vier mögliche Kombinationen zur Barwertermittlung. Die Bewertung kann daher mit dem marktüblichen Zinssatz im Rahmen des Teilwertverfahrens oder im Verfahren der laufenden Einmalprämien vorgenommen werden oder mit dem Durchschnittszinssatz und einem der beiden Verfahren.<sup>127</sup>

<b>Methode 1</b>	<b>Methode 2</b>
Marktüblicher Zinssatz und TW-Verfahren	Marktüblicher Zinssatz und PUC-Verfahren
<b>Methode 3</b>	<b>Methode 4</b>
Durchschnittszinssatz und TW-Verfahren	Durchschnittszinssatz und PUC-Verfahren

*Abbildung 7 - Bewertungskombinationen*

Im Ansammlungszeitraum erfolgt die Zuordnung von Leistungen aus dem Pensionsplan zu Dienstjahren, wobei hier die Anrechnung von Vordienstzeiten möglich ist.<sup>128</sup> Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten kommt es grundsätzlich zur rückwirkenden Erfassung. Der Aufwand wird sofort nacherfasst. Die anzurechnenden Zeiträume vor Dienst Eintritt dehnen daher den Ansammlungszeitraum entsprechend aus. Bei verfallbaren Ansprüchen können Vordienstzeiten ab dem Zusagezeitpunkt berücksichtigt werden, sofern dies aus einer entsprechenden zugrundeliegenden Vereinbarung hervorgeht.<sup>129</sup>

<sup>126</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 41ff.

<sup>127</sup> Hanusch/Haslinger, RWZ 2015, 331.

<sup>128</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 37f.

<sup>129</sup> Steinhäuser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 33.

Die Höhe der Pensionszahlungen orientiert sich an der bestehenden Pensionszusage, welche voraussichtlich an den Berechtigten zu leisten sein wird. Übliche Karriereschritte sind anhand von verlässlichen statistischen Erfahrungswerten zu berücksichtigen.<sup>130</sup> Bei den voraussichtlichen Gehaltssteigerungen und karrierebedingten Bezugsanpassungen sind die Bezüge vorerst zu valorisieren, also aufzuzinsen. Der Gesamtbetrag ist anschließend auf den Bilanzstichtag abzuzinsen. Der Zinssatz für die Valorisierung lässt sich aus den bisherigen Gehaltserhöhungen, den KV-Erhöhungen sowie der Erwartung in der Zukunft ableiten.<sup>131</sup> Sofern ausreichend objektive Hinweise am Stichtag für künftige Preis- und Kostenentwicklungen vorliegen und deren Eintritt sicher zu erwarten ist, so sind diese anhand von statistisch ermittelbaren unternehmens- und branchenspezifischen Erfahrungswerten bei der Bewertung zu berücksichtigen. Es kann hier auf betriebsintern gesammelte Daten und Informationen zurückgegriffen werden. Sollten dahingehend keinerlei unternehmensinterne Daten existieren und können diese nicht ohne einem nicht vertretbaren Aufwand beschafft bzw generiert werden, so orientieren sich die zu berücksichtigenden zukünftigen Entwicklungen am aktuellen Inflationsziel der EZB.<sup>132</sup> Um einer möglichst genauen unternehmensindividuellen Schätzung betreffend der zukünftigen Bezugssteigerungen und den Gehaltstrends nachkommen zu können, hat der Bilanzierende eine Reihe an Überlegungen anzustellen. Ob die Bezugssteigerungen auch für die Zukunft repräsentativ oder allenfalls anzupassen sind, impliziert Annahmen über Branchenentwicklungen und die gesamtwirtschaftliche Situation. Daher wird es nicht ausreichen, rein die durchschnittlichen Gehaltssteigerungen der Vergangenheit heranzuziehen. Bei valorisierten Pensionszusagen hingegen, die vom letzten Aktivbezug der Berechtigten unabhängig sind, sind für die Ermittlung der Zahlungsverpflichtung für die Abhängigkeit der Valorisierung unter anderem die zukünftigen Veränderungen als auch der des Geldwertindex bestmöglich zu schätzen.<sup>133</sup> Über die zukünftige Entwicklung des Geldwertes als auch der Veränderung von Gehältern sowie Löhnen und in Folge Pensionen lassen sich keine verlässlichen Annahmen treffen. Daher kann für diese Annahmen ein vergangenheitsbezogener Durchschnittswert herangezogen werden.<sup>134</sup>

Das verpflichtete Unternehmen kann neben der unmittelbaren Leistungserbringung an den Berechtigten, die Verpflichtung durch einen Versicherungsvertrag rückdecken lassen oder die

---

<sup>130</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 34f.

<sup>131</sup> Kermann/Edlbacher/Hofer/Maier/Puchinger/Rindler/Seidl/Weinzierl/Hubmann in *Steuerberaterinformation*, Bilanzierung nach dem Unternehmensrecht (UGB)<sup>40</sup> (2022) Rz 3618.

<sup>132</sup> Steinhauser/Urnik/Urtz in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 21.

<sup>133</sup> Hanusch/Haslinger, RWZ 2015, 335.

<sup>134</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 36.

Verpflichtung, durch eine schuldbeitragende Übertragung der Leistung an einen selbstständigen Rechtsträger, auslagern. Selbstständige Rechtsträger können bspw ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse sein.<sup>135</sup> Eine Rückdeckungsversicherung soll die biometrischen Risiken wie Krankheit, Invalidität, Berufsunfähigkeit und Sterblichkeit absichern.<sup>136</sup> Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung und der daraus resultierende Anspruch bedingt einen selbstständig anzusetzenden finanziellen Vermögensgegenstand und hat keine Befreiung vom Rückstellungsansatz zur Folge.<sup>137</sup> Da es bei der Gesamtpensionsverpflichtung und dem Anspruch gegenüber dem selbstständigen Rechtsträger um zwei unabhängige Rechtsbeziehungen geht, wäre gemäß § 196 Abs 2 UGB, dem Verrechnungsverbot entsprechend, eine Aufrechnung unzulässig. Liegt jedoch eine rechtlich besondere Gestaltung der Rückdeckung vor, die eine möglichst hohe Absicherung darstellt und weiters den Zugriff des Unternehmers und der Gläubiger durch Verpfändung des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung an die Begünstigten verhindert, kann hier eine Ausnahme vom Verrechnungsverbot gemacht werden. Die Gläubiger haben dadurch keinen Zugriff auf den Anspruch des Versicherungsunternehmens und die Insolvenzsicherheit der Berechtigten bleibt gewährleistet.<sup>138</sup>

Sollten bestimmte Voraussetzungen bei einer Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zum Wegfall einer Anwartschaft führen, so ist erst dann kein Ansatz der Rückstellung mehr vorzunehmen, wenn diese Voraussetzungen eingetreten sind. Die Möglichkeit eines Wegfalls kann jedoch bei der Rückstellungsbewertung Relevanz haben, sofern dies verlässlich auf geeignete Art und Weise statistisch belegt werden kann.<sup>139</sup> Tritt das Ende der Verpflichtung ein, so führt dies zur Auflösung bzw Verwendung der Rückstellung.<sup>140</sup>

Pensionsrückstellungen sind zu jedem Abschlussstichtag neu zu bewerten. In der Regel kommt es zu einem neuen Betrag, welcher im Laufe der Anwartschaftszeit einen Anstieg und ab Pensionsantritt ein Sinken beobachten lässt. Durch den fallenden Barwert wird die Rückstellung aufgelöst. Es kommt zu einer Verrechnung aus dem daraus resultierenden Ertrag und dem Rückstellungsaufwand für laufende Pensionszahlungen. Zu einer erfolgswirksamen Rückstellungsauflösung einer Pensionsverpflichtung kommt es auch dann, wenn bspw durch

---

<sup>135</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 14ff.

<sup>136</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 16 Erläuterung.

<sup>137</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 27.

<sup>138</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 49 Erläuterung.

<sup>139</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 25.

<sup>140</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 28.

vorzeitiges Ausscheiden oder Tod eines Dienstnehmers der Pensionsanspruch wegfällt.<sup>141</sup> Jegliche Änderungen im Rahmen der Neuberechnung am Abschlussstichtag, welche auf den versicherungsmathematischen Annahmen beruhen, wirken sich daher sofort erfolgswirksam in der jeweiligen Periode aus.<sup>142</sup> Änderungen von Pensionsrückstellungen, mit Ausnahme solcher aufgrund von Verbrauch, Übertragung oder Unternehmenserwerb, sowie Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter sind erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.<sup>143</sup>

#### **3.1.1.4.2 Abfertigungsrückstellungen**

§ 211 Abs 1 UGB normiert ebenso wie für Pensionsrückstellungen den Ansatz von Abfertigungsrückstellungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag.<sup>144</sup> Bis zum Abfertigungsanspruch muss die Abfertigungsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so dotiert werden, dass sie im Auszahlungszeitpunkt der auszahlenden Abfertigung entspricht.<sup>145</sup> Abfertigungsrückstellungen können hingegen aber auch finanzmathematisch berechnet werden, sofern keine Bedenken bestehen.<sup>146</sup> Bei der finanzmathematischen Berechnung werden die biometrischen Wahrscheinlichkeiten nicht berücksichtigt. Die Vereinfachung anhand der finanzmathematischen Berechnung darf erfolgen, wenn es trotz Vernachlässigung zu annähernd ähnlichen Werten wie bei der versicherungsmathematischen Berechnung kommt.<sup>147</sup>

Bedenken bestehen dann, wenn durch eine zu hohe Mitarbeiteranzahl bzw starke Fluktuationen bei der finanzmathematischen Bewertung keine ausreichende Berücksichtigung des voraussichtlich zu leistenden Betrages stattfindet und dieser Fehlbetrag im Vergleich zur versicherungsmathematischen Bewertung nicht unwesentlich ist. Es kann daher erforderlich sein, abhängig von der Wesentlichkeit und Abweichung sowie der Anzahl der Berechtigten, Kontrollrechnungen durchzuführen.<sup>148</sup> Grundsätzlich sind die Kontrollrechnungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen. In der Regel betrifft das einen Zeitraum von drei bis fünf Jahre. Eine frühere Kontrollrechnung ist jedoch dann erforderlich, wenn Indizien für eine mögliche wesentliche Abweichung bestehen, bspw aufgrund geänderter Altersstruktur und

---

<sup>141</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 36.

<sup>142</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 39.

<sup>143</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 51.

<sup>144</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 52.

<sup>145</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 40.

<sup>146</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 52.

<sup>147</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 52 und 70.

<sup>148</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 42.

Dienstzugehörigkeit.<sup>149</sup> Die biometrischen Faktoren haben bei Abfertigungsrückstellungen im Vergleich zu Pensionsrückstellungen nur geringe Auswirkungen. Daher entspricht das Ergebnis der Abfertigungsrückstellungshöhe nach finanzmathematischen Grundsätzen im Wesentlichen dem Ergebnis nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Vernachlässigung ist daher möglich.<sup>150</sup> Aufgrund mangelnder Statistik ist die Schätzung der Wahrscheinlichkeit von den notwendigen Parametern bei der versicherungsmathematischen Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen mit einer erhöhten Ungewissheit behaftet, sodass stattdessen eine finanzmathematische Bewertung möglich ist.<sup>151</sup>

Für die Bewertung der Rückstellung sind nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung gemäß § 201 Abs 2 Z 7 UGB weiterhin versicherungsmathematische Kalkulationen und vorhandene statistisch belegte Daten zu berücksichtigen. Es besteht daher kein freies Wahlrecht zwischen einer Bewertung nach versicherungs- oder finanzmathematischen Grundsätzen. Ein Übergang von der zuvor angewendeten Methode auf die andere stellt somit keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit dar.<sup>152</sup>

Der sich aus dem Ansammlungsverfahren ergebende Betrag ist für die Bewertung der Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Abfertigungen heranzuziehen. Einflussgrößen sind neben Ansammlungszeitraum und Ansammlungsverfahren, die Anzahl der Berechtigten sowie die Höhe und Art der Abfertigungszahlungen. Weiters nehmen auch hier der Rechnungszinssatz und die Wahrscheinlichkeitsannahmen Einfluss.<sup>153</sup> Die Festlegung der relevanten Parameter zur Bewertung der Abfertigungsrückstellung bedarf hier wieder solcher Wahrscheinlichkeitsannahmen, welche individuell für Personen bzw Personengruppen, anhand verlässlicher statistischer Grundlagen, getroffen werden.<sup>154</sup> Weiters sind Wahrscheinlichkeitsannahmen unter anderem für den frühzeitigen Tod eines Arbeitnehmers mit Verpflichtung der Erhaltung gesetzlicher und nicht gesetzlicher Erben oder auch Austritt eines Arbeitnehmers mit und ohne Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt zu berücksichtigen.<sup>155</sup> Die unterschiedlichen Ausscheidungsgründe erschweren mit ihren Wahrscheinlichkeiten die Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

---

<sup>149</sup> *Jankovic/Steiner* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II<sup>2</sup> § 211 Rz 27.

<sup>150</sup> *Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl*, Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB Rz 117.

<sup>151</sup> *Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> IX. Abfertigungsverpflichtungen § 211 Rz 23.

<sup>152</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 42.

<sup>153</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 53f.

<sup>154</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz 64ff.

<sup>155</sup> *AFRAC*, Personalrückstellungen (UGB) Rz Erläuterung zu 64.



Weitere Ausscheidungsgründe sind bspw das Ausscheiden von Frauen nach der Geburt ihrer Kinder in Verbindung mit dem Mutterschutz sowie der Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung des Abfertigungsanspruchs bevor der Dienstnehmer das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht hat.<sup>156</sup>

Betreffend noch verfallbarer Abfertigungszahlungen und den dadurch bedingten möglichen Wegfall der Zahlungsverpflichtung, ist die Fluktuationswahrscheinlichkeit differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu berücksichtigen.<sup>157</sup> Das Miteinbeziehen von möglichen Fluktuationen führt grundsätzlich zu einer verminderten Rückstellungshöhe.<sup>158</sup> Beim finanzmathematischen Verfahren kann wie oben bereits erwähnt die Fluktuationswahrscheinlichkeit allerdings vernachlässigt werden. Da Abfertigungsrückstellungen für Anspruchsberechtigte gebildet werden, die bereits zum 31.12.2002 und davor in das Unternehmen eingetreten sind und daher per 31.12.2022 eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren vorweisen, ist die Fluktuation bzw Kündigung seitens der Dienstnehmer sehr gering bzw unwahrscheinlich. Sollten jedoch entsprechende statistische unternehmensinterne Daten vorliegen, so kann auch dies bei der finanzmathematischen Bewertung rückstellungsmindernd Berücksichtigung finden.<sup>159</sup> Zur Bewertung der Rückstellung für Abfertigungen sind die am Abschlussstichtag vorhandenen direkt Berechtigten heranzuziehen. Wie bei den Pensionsrückstellungen ist auch hier auf die individuellen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.<sup>160</sup> Direkt berechtigte Personen sind bei der gesetzlichen Abfertigung die Arbeitnehmer. Bei der vertraglichen Abfertigung hingegen bestimmt die Abfertigungszusage den Kreis der Berechtigten.<sup>161</sup>

Bei der Bewertung des aufrechten Abfertigungsanspruches sind Gehaltssteigerungen zu beachten. Grundsätzlich kann der Ansatz der Rückstellungen für die Abfertigungsansprüche bei Übertritt in das neue System der Mitarbeitervorsorgekasse, mit dem Barwert, welcher bei Beendigung der Dienstverhältnisse anfällt, erfolgen.<sup>162</sup> Gehaltssteigerungen zwischen dem Zeitpunkt des Übertritts und dem Tag der Abfertigung sowie die rechnungsmäßige Verzinsung und etwaige Abweichungen in der Fluktuation führen zur Änderung der Rückstellungshöhe.

---

<sup>156</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 41.

<sup>157</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 64ff.

<sup>158</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz Erläuterung zu 66.

<sup>159</sup> *Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl*, Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB Rz 116.

<sup>160</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 55f.

<sup>161</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 55.

<sup>162</sup> *Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> IX. Abfertigungspflichten § 211 Rz 24.

Bei einem Vollübertritt hingegen zahlt das Unternehmen einen Betrag in die Betriebliche Vorsorgekasse ein. Dieser Betrag beruht auf einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem betroffenen Mitarbeiter, wobei dieser sich an der Höhe der bis zum Zeitpunkt des Übertritts erworbenen Abfertigungsansprüche orientiert.<sup>163</sup> Bei Vollübertritt in das neue Abfertigungssystem, sind die entsprechenden Ausgleichszahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse aufwandswirksam zu erfassen. Dem entgegenstehend sind die Rückstellungen sämtlicher Abfertigungsanwartschaften, die durch den Übertritt entfallen, erfolgswirksam aufzulösen.<sup>164</sup> Der Aufwand aus einer Ausgleichszahlung steht bilanziell dem Ertrag aus der Rückstellungsauflösung der Abfertigung gegenüber.<sup>165</sup> Das Unternehmen hat daher nur noch Abfertigungsrückstellungen für jene Arbeitnehmer weiterhin zu bilden und zu bewerten, die keinen Übertritt in das neue Abfertigungssystem bzw für jene, die einen Teilübertritt vollzogen haben. Die bereits angesammelten Abfertigungsansprüche der Berechtigten bleiben daher weiterhin gegenüber dem Unternehmen bestehen. Die beim Teilübertritt maßgebliche Anzahl an Monatsentgelten für den Abfertigungsanspruch bis zum vereinbarten Stichtag bleibt unverändert. Für die Berechnung wird jedoch stets die aktuelle Höhe der Monatsentgelte herangezogen.<sup>166</sup>

Für den Rechnungszinssatz gelten dieselben Grundlagen wie bereits bei den Pensionsrückstellungen erwähnt.<sup>167</sup> Beim Ansammlungsverfahren gibt es ebenso keinen Unterschied.<sup>168</sup> Der Ansammlungszeitraum beginnt bei vertraglichen Abfertigungen mit der Abfertigungszusage. Andernfalls mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, welches einen Abfertigungsanspruch begründet. Auch hier ist die rückwirkende Erfassung von Vordienstzeiten möglich.<sup>169</sup> Höhe und Art der Abfertigungen sind von den rechtlichen Grundlagen als auch dem jeweiligen Anlass (bspw Arbeitgeberkündigung, Tod) abhängig. Die voraussichtliche Entwicklung der Höhe der Zahlungen ist auch hier zu beachten.<sup>170</sup> Jede Wertänderung der Abfertigungsrückstellung, sei es durch Änderung der Bewertungsparameter oder allgemeiner Änderungen mit Ausnahme von Änderungen basierend auf Verbrauch, Übertragung oder Unternehmenserwerb, führt zu einer erfolgswirksamen Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung.<sup>171</sup>

---

<sup>163</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 40.

<sup>164</sup> *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, *Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch*<sup>12</sup> 574.

<sup>165</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 40.

<sup>166</sup> *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, *Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch*<sup>12</sup> 574ff.

<sup>167</sup> *AFRAC*, *Personalarückstellungen (UGB)* Rz 63.

<sup>168</sup> *AFRAC*, *Personalarückstellungen (UGB)* Rz 62.

<sup>169</sup> *AFRAC*, *Personalarückstellungen (UGB)* Rz 60.

<sup>170</sup> *AFRAC*, *Personalarückstellungen (UGB)* Rz 57f.

<sup>171</sup> *AFRAC*, *Personalarückstellungen (UGB)* Rz 69.

### 3.1.1.4.3 Jubiläumsgeldrückstellungen

Gemäß § 211 Abs 1 UGB erfolgt der Ansatz der Jubiläumsrückstellungen anhand von versicherungsmathematischen Grundsätzen.<sup>172</sup>

Die Höhe bemisst sich anhand der rechtlichen Grundlagen. Sollte ein wertgesicherter fester Betrag vereinbart worden sein, ist die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen und der Betrag bestmöglich zu schätzen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist möglich und gegebenenfalls rückwirkend zu erfassen.<sup>173</sup>

Für Rückstellungen für Jubiläumsgelder kommt wie bei den Rückstellungen für Abfertigungen neben der versicherungsmathematischen Berechnung als Bewertungsvereinfachung eine finanzmathematische Berechnung in Frage.<sup>174</sup> Hier kommt den biometrischen Faktoren betreffend einer potenziellen größeren Abweichung zwischen finanz- und versicherungsmathematischer Berechnung eine hohe Bedeutung zu. Diese Auswirkungen können unter anderem durch ein erhöhtes Zinsniveau verstärkt werden. Bei der Bewertung von Jubiläumsgeldrückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt sich in der Regel ein geringerer Betrag als nach finanzmathematischen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass bei der versicherungsmathematischen Bewertung im Vergleich zur finanzmathematischen Bewertung die Invaliditätswahrscheinlichkeit berücksichtigt wird. In beiden Fällen wird grundsätzlich die Fluktuationswahrscheinlichkeit beachtet.<sup>175</sup> Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist ein versicherungsmathematischer Parameter, der wie jeder andere, grundsätzlich verpflichtend in die Bewertung miteinzubeziehen ist, es sei, es handelt sich um einen unwesentlichen Betrag.<sup>176</sup> Bei der Rückstellungsermittlung von Jubiläumsgeldern können sich daher bei Weglassen der Fluktuationswahrscheinlichkeit, bei vorzeitiger Beendigung der Arbeitsverhältnisse und etwaigen Frühpensionierungen, wesentliche Abweichungen ergeben.<sup>177</sup>

In der Regel wird man sich, um die Darstellung der tatsächlichen Rückstellungshöhe gewährleisten zu können und um keine falsche Darstellung durch den Nichteinbezug eines Fluktuationsabschlags in der Bilanz auszuweisen, mit einer vergangenheitsbezogenen als auch

---

<sup>172</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 70.

<sup>173</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 73ff.

<sup>174</sup> Vrba/Hochreiter, BÖB 2016, 29.

<sup>175</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 70.

<sup>176</sup> Hanusch/Haslinger, RWZ 2015, 335.

<sup>177</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 52 und 70.

für die Zukunft repräsentativen Fluktuationswahrscheinlichkeit für abgrenzbare Mitarbeitergruppen auseinandersetzen müssen. Hierbei wird einerseits die Branche als auch andererseits das Alter der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sein. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit, die bei Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen, berücksichtigt wird, kann sich auf die Rückstellungshöhe erheblich auswirken. Durch die Einbeziehung einer möglichen Mitarbeiterfluktuation wird berücksichtigt, dass nicht alle potenziellen Anspruchsberechtigten zB aufgrund eines frühzeitigen Austritts die Zahlungen erhalten. Dies führt in der Regel zu einem geringeren Rückstellungsausweis in der Bilanz.<sup>178</sup> Werden Rückstellungen für Jubiläumsgelder nach den finanzmathematischen Grundsätzen bewertet, so werden versicherungsmathematische Kontrollrechnungen zur Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, in der Regel spätestens alle fünf Jahre durchgeführt.<sup>179</sup> Kontrollrechnungen sind vor allem dann durchzuführen, wenn die Rückstellungen für den Jahresabschluss eine wesentliche Bedeutung haben.<sup>180</sup>

Betreffend Ansammlungsverfahren und Rechnungszinssatz gibt es keine Unterschiede bei der Bewertung von Jubiläumsrückstellungen im Vergleich zu Pensions- und Abfertigungsrückstellungen.<sup>181</sup> Neben dem Rechnungszinssatz, Ansammlungsverfahren, Ansammlungszeitraum als auch Höhe der Ansprüche und die Anzahl der Berechtigten, zählen auch hier wieder die Wahrscheinlichkeitsannahmen zu den Einflussgrößen der Rückstellungshöhe.<sup>182</sup> Diese beruhen wieder auf den individuellen Gegebenheiten.<sup>183</sup> Die Bewertung von Jubiläumsgeldrückstellungen betrifft, im Vergleich zu Pensions- und Abfertigungsrückstellungen, nur direkt Berechtigte. Diese werden daher nur für jene Dienstnehmer gebildet, die bis zum voraussichtlichen Ende ihres Dienstverhältnisses, die erforderlichen Dienstjahre, die eines oder mehrere Jubiläumsgelder begründen, erfüllen.<sup>184</sup> Bei der Höhe der Ansprüche werden wiederum zukünftige Gehaltssteigerungen berücksichtigt. Zukünftige Gehaltssteigerungen als auch der marktübliche Rechnungszinssatz sind ua inflationsgesteuert. Dadurch können sich zwar die Ansprüche einerseits erhöhen, jedoch

---

<sup>178</sup> Hanusch/Haslinger, RWZ 2015, 335.

<sup>179</sup> Kermann/Edlbacher/Hofer/Maier/Puchinger/Rindler/Seidl/Weinzierl/Hubmann in *Steuerberaterinformation*, Bilanzierung (UGB)<sup>40</sup> Rz 3618.

<sup>180</sup> Winter/Kern/Gazso/Marchhart, RWP 2019, 162.

<sup>181</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 79f.

<sup>182</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 72.

<sup>183</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 82f.

<sup>184</sup> Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl, Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB Rz 126.

andererseits auch der Abzinsungzinssatz. Für Änderungen der Rückstellungshöhe gilt auch hier, dass diese erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden sind.<sup>185</sup>

#### **3.1.1.4.4 Rückstellungen für vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen**

Da auch für Rückstellungen für vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen eine Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass die jeweilige Verpflichtung mit der Lebensdauer des Leistungsempfängers in Zusammenhang steht. Diese Verpflichtungen sind daher durch das Leben der jeweiligen Person bestimmt. Steht die Verpflichtung jedoch nicht mit der Lebensdauer des Leistungsempfängers in Zusammenhang und ist somit diese Voraussetzung nicht gegeben, kann keine Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorgenommen werden. Ist die Verpflichtung mit einer Abfertigungsverpflichtung oder Jubiläumsgeldzusage vergleichbar, so kann diese ebenso nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet werden.<sup>186</sup> Für den Rechnungszinssatz kann wie bei den Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen für vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen bei der erstmaligen Bewertung die Wahl zwischen einem marktüblichen Stichtagszinssatz oder einem Durchschnittszinssatz getroffen werden.<sup>187</sup>

### **3.1.2 Bilanzausweis und Anhangangaben**

#### **3.1.2.1 Bilanzausweis**

Gemäß § 196 Abs 1 UGB sind Rückstellungen Bestandteil des Jahresabschlusses. Der Ausweis ist in § 224 Abs 3 UGB geregelt.

Betreffend dem Bilanzausweis der langfristigen Sozialkapitalrückstellungen normiert § 224 UGB, dass Pensionsrückstellungen im Posten „Rückstellungen für Pensionen“ und Abfertigungsrückstellungen im Posten „Rückstellungen für Abfertigung“ extra auszuweisen sind. Rückstellungen für Jubiläumsgelder als auch vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen werden im Posten „sonstige Rückstellungen“ ausgewiesen. Bei ausgelagerten Verpflichtungen oder auch Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung handelt es sich um finanzielle Vermögensgegenstände, dessen bilanzielle Abbildung im Posten „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“ vorzunehmen ist.<sup>188</sup>

---

<sup>185</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 86.

<sup>186</sup> Steinhauser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 47/3.

<sup>187</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 87.

<sup>188</sup> AFRAC, Personalrückstellungen (UGB) Rz 88f.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen stehen, sind dem Grunde nach gem § 231 UGB im Personalaufwand als Gehälter bzw Löhne oder soziale Aufwendungen auszuweisen.<sup>189</sup> Aufwendungen für die Altersversorgung so auch Pensionen sind als Davon-Vermerk in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert darzustellen. Zu diesen Aufwendungen zählen Pensionszahlungen bzw sämtliche erfolgswirksame Veränderungen von Rückstellungen für Pensionen. Weiters fallen darunter die bei Auslagerung der Verpflichtungen damit in Zusammenhang stehende Beiträge an selbstständige Rechtsträger, als auch jegliche Aufwendungen in Verbindung mit der Rückdeckung der Verpflichtungen bzw finanzielle Vermögensgegenstände aus ausgelagerten und rückgedeckten Verpflichtungen.<sup>190</sup> Für nicht kleine Gesellschaften gilt weiters ein gesonderter Ausweis für Abfertigungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse, als auch für vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge sowie Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben.<sup>191</sup> In der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt der Ausweis nicht regelmäßig anfallender Zahlungen und Aufwendungen für Jubiläumsgelder in den Posten Löhne und Gehälter, wobei diese bei nicht kleinen Gesellschaften, getrennt voneinander dargestellt werden.<sup>192</sup>

Die Zuweisungen der Rückstellungen sind mit den jeweiligen Verminderungen der Rückstellungen gegenzurechnen. Sollten die Verminderungen und Erträge die Zuweisungen betraglich übersteigen, so ist der verbleibende Saldo vorzugsweise als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen, um den Ausweis eines Negativposten zu vermeiden. Bei nicht kleinen Gesellschaften erfolgt der Ausweis im Unterposten „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“. <sup>193</sup> Kommt es außerplanmäßig zum Wegfall von Verpflichtungen, bspw durch eine Vereinbarung über herabgesetzte Pensionsleistungen, und führt dies dadurch zu Verminderungen der Rückstellungen, so hat der Ausweis als sonstige betriebliche Erträge bzw als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu erfolgen.<sup>194</sup>

Gemäß § 231 UGB ist es zulässig, die in den Rückstellungsveränderungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen extra im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ darzustellen.

---

<sup>189</sup> *Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 47/4.

<sup>190</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 91.

<sup>191</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 90.

<sup>192</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 93.

<sup>193</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Rz 94.

<sup>194</sup> *AFRAC*, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 94.

Wird dieses Wahlrecht in Anspruch genommen, so können auch die durch Änderungen des Rechnungszinssatzes bedingten Änderungen der Rückstellungen unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ oder „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ im Finanzergebnis ausgewiesen werden, wobei der gewählte Ausweis gemäß § 223 Abs 1 UGB beizubehalten ist.<sup>195</sup> Die Rückstellungsänderungen aufgrund der Rechnungszinssatzänderungen sind ua auf die Zinseffekte zurückzuführen.<sup>196</sup>

### **3.1.2.2 Anhangangaben**

Anhangangaben haben entsprechend § 236 UGB betreffend der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erfolgen, sodass der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nichts im Wege steht.

Um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu vermitteln, sind die angewandten Bilanzierungs- sowie Bewertungsmethoden der Bilanz und GuV im Anhang gemäß § 236 Satz 1 UGB zu erläutern. Darunter fallen bspw neben den Erläuterungen zu dem gewählten Ansammlungsverfahren, weitere Erläuterungen zu den Rechnungsgrundlagen, die der Bewertung der Rückstellungen dienen. Diese sind unter anderem der Ansammlungszeitraum, Rechnungszinssatz, biometrische Grundlagen sowie Fluktuationsannahmen. Weiters sind diverse Bilanzposten und Aufwendungen oder Erträge genauer zu erläutern. Sollte bspw das Wahlrecht für die Darstellung von Zinsen im Finanzergebnis in Anspruch genommen werden, so ist dies im Anhang anzugeben. Weiters hat im Anhang die Angabe über die Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung von ausgelagerten und rückgedeckten Verpflichtungen bzw die Angabe über die Aufwendungen und Erträge von Jubiläumsgeldrückstellungen sowie Rückstellungen für vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen, welche in den Bilanzposten Löhne und Gehälter ausgewiesen sind, zu erfolgen. Im Anhang ist der Aufwand für Pensionen getrennt nach Aufwendungen für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, und für Zusagen, für die eine Rückstellung oder ein finanzieller Vermögensgegenstand iZm ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen angesetzt worden ist, aufzugliedern. Im Anhang von mittelgroßen und großen Gesellschaften sind die Aufwendungen für Pensionen und Abfertigungen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte getrennt von solchen für andere Arbeitnehmer anzuführen.<sup>197</sup>

---

<sup>195</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 95.

<sup>196</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Erläuterung zu Rz 95.

<sup>197</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 98f.

## **3.2 Analyse nach internationalem Recht**

### **3.2.1 Grundlagen zur Rückstellungsbildung**

Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze sind in den International Financial Reporting Standards, kurz IFRS, zu finden. Diese werden vom International Accounting Standards Board, kurz IASB, herausgegeben.<sup>198</sup> Bis zur Umstrukturierung durch das IASB im Jahre 2001 wurden die Rechnungslegungsvorschriften als International Accounting Standards, abgekürzt IAS, bezeichnet. Die veröffentlichten Standards ab 2001 werden IFRS genannt. Bis zur Ablösung durch einen neuen IFRS bleiben die alten IAS unter ihrer ursprünglichen Bezeichnung grundsätzlich aufrecht, wobei beides unter dem Sammelbegriff IFRS geführt wird.<sup>199</sup> In den IAS 37 sind die Rechnungslegungsvorschriften für Rückstellungen allgemein geregelt. Für den Sonderfall Leistungen an Arbeitnehmer ist auf IAS 19 zurückzugreifen.

Die internationalen Rechnungslegungsstandards müssen gemäß Artikel 4 EG 1606/2002 von kapitalmarktorientierten Unternehmen bei konsolidierten Konzernabschlüssen angewendet werden. Gemäß Artikel 5 EG 1606/2002 können die IFRS auch von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen bei konsolidierten Konzernabschlüssen angewendet werden. Weiters gilt, dass bei konsolidierten Konzernabschlüssen, die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden, es zur Befreiungswirkung und daher zum Entfall der Konzernabschlusserstellungspflicht nach § 245a UGB kommt. Österreichische Einzelabschlüsse sind zwingend gemäß § 189 UGB zu erstellen.

#### **3.2.1.1 Bilanzierung dem Grunde nach von Rückstellungen im Allgemeinen**

Laut internationalem Rechnungslegungsstandard werden Rückstellungen als Schulden definiert, bei deren Höhe oder Fälligkeit Ungewissheit besteht.<sup>200</sup> Gemäß IAS 37.2 sind Rückstellungen anzusetzen, sofern die Möglichkeit einer verlässlichen Schätzung der Verpflichtungshöhe besteht, die Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses zur Verpflichtungserfüllung erforderlich ist und diese gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung auf einem Ereignis der Vergangenheit beruht.<sup>201</sup> Gesetze und Verträge führen zu rechtlichen Verpflichtungen. Faktische Verpflichtungen ergeben sich aus Erwartungshaltungen bisher üblicher Geschäftsgebaren oder öffentlichen Ankündigungen. Das Unternehmen kann

---

<sup>198</sup> Haas, Rückstellungen. Steuerrecht, Handelsrecht und IAS/IFRS<sup>1</sup> (2011) 78.

<sup>199</sup> Derbort/Mehlinger/Seeger/Bauer, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. HGB, EStG und IFRS/IAS 19<sup>3</sup> (2022) 162.

<sup>200</sup> Fischl, IFRS versus UGB. A. Definition<sup>3</sup> (2023) 163.

<sup>201</sup> Haas, Rückstellungen. IAS/IFRS<sup>1</sup> 78.



sich auch in diesem Fall nicht der Erfüllung entziehen.<sup>202</sup> Als wahrscheinlich wird ein Ressourcenabfluss dann gesehen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis eintritt größer ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht geschieht.<sup>203</sup> Die Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses und somit der Fälligkeit ist dann gegeben, wenn mit dem Eintritt der Verpflichtung von mehr als 50% gerechnet werden kann. Bei Ungewissheit der Höhe ist auf den wahrscheinlichsten Betrag zurückzugreifen. Sollten mehrere Beträge in Betracht kommen, so ist grundsätzlich der wahrscheinlichste Einzelwert maßgeblich oder bei einer Bandbreite von mehreren Ergebnissen der nach Wahrscheinlichkeit gewichtete Erwartungswert heranzuziehen.<sup>204</sup>

In manchen Fällen ist es unklar, ob eine gegenwärtige Verpflichtung vorliegt. Zu einer gegenwärtigen Verpflichtung führt ein Ereignis aus der Vergangenheit dann, wenn unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen, zum Abschlussstichtag mehr für das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung spricht als dagegen.<sup>205</sup>

Gemäß der internationalen Rechnungslegung findet die Gliederung von Vermögenswerten sowie Schulden im Sinne der Fristigkeit statt, welche in kurz- oder langfristig zu unterteilen sind. Kurzfristigkeit bei Schulden ist dann gegeben, wenn sie ua nach dem Bilanzstichtag innerhalb von zwölf Monaten fällig werden. Kurzfristig sind Schulden jedoch auch, wenn sie aufgrund unkontrollierbarer Handlungen oder Umstände fällig werden.<sup>206</sup> Ebenso als kurzfristig sind Schulden zu sehen, wenn innerhalb des normalen Geschäftszyklus erfüllt werden oder dies innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag zu erwarten ist.<sup>207</sup>

### **3.2.1.2 Bilanzierung der Höhe nach von Rückstellungen im Allgemeinen**

Die Bewertungen von Rückstellungen erfolgt allgemein gemäß IAS 37 nach bestmöglicher Schätzung. Unter der bestmöglichen Schätzung versteht man den Betrag, welchen das Unternehmen voraussichtlich zur Erfüllung der Verpflichtung am Abschlussstichtag oder beim Übertrag an Dritte leisten müsste. Ist bei der Bewertung der Rückstellung eine große Anzahl an Positionen betroffen, so wird die Verpflichtung anhand des statistischen Schätzungsverfahrens

---

<sup>202</sup> Grünberger, Rückstellungen (IAS 37)<sup>20</sup> (Stand 16.03.2023 lexisnexis.at) 314.

<sup>203</sup> Fischl, IFRS versus UGB. B. Ansatzkriterien<sup>3</sup> (2023) 163.

<sup>204</sup> Grünberger, Rückstellungen (IAS 37)<sup>20</sup> (Stand 16.03.2023 lexisnexis.at) 316f.

<sup>205</sup> IAS 37.15

<sup>206</sup> Hirschler/Schiebel/Stückler in Hirschler, Bilanzrecht I. § 198 Abs 1 Inhalt der Bilanz, II. Kommentierung IFRS<sup>2</sup> (2019) Rz 25ff

<sup>207</sup> Fischl, IFRS versus UGB. D. Gliederung der Bilanz<sup>3</sup> (2023) 33.

der sogenannten Erwartungsmethode bestimmt. Dabei kommt es zur Schätzung der Verpflichtung anhand der Gewichtung der möglichen Ergebnisse mit den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.<sup>208</sup>

Bei kurzfristigen Rückstellungen bedarf es keiner versicherungsmathematischer Annahmen. Die Leistungsverpflichtungen dürfen nicht abgezinst werden.<sup>209</sup> Rückstellungen, insbesondere langfristige Rückstellungen, sind dann abzuzinsen, wenn der Zinseffekt wesentlich ist, wobei hier die Zinsen vor Steuern maßgeblich sind, da diese nicht nur die Markterwartungen widerspiegeln, sondern auch die spezifischen Unternehmensrisiken.<sup>210</sup> Bei einem wesentlichen Zinseffekt erfolgt daher der Rückstellungsansatz in der Höhe des Barwertes der erwarteten Ausgaben.<sup>211</sup> Wesentlich ist eine Information dann, wenn die auf Basis des Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Bilanzadressaten, durch die fehlerhafte Darstellung oder das Weglassen im Jahresabschluss, beeinflusst werden könnten. Die Wesentlichkeit ist in diesem Fall als quantitative Anforderung zu verstehen und nicht qualitativer Natur.<sup>212</sup> Aufgrund des Zinseffekts sind Mittelabflüsse, die relativ bald nach dem Bilanzstichtag erfolgen, belastender als jene Mittelabflüsse in gleicher Höhe, die zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.<sup>213</sup> Der Abzinsungssatz ist ein Vorsteuerzinssatz, der einerseits die aktuellen Markteinschätzungen des Zinseffekts sowie andererseits die spezifischen Risiken der betroffenen Verbindlichkeit widerspiegelt.<sup>214</sup> Der durch die Abzinsung bedingte Zeitablauf spiegelt sich in der periodischen Buchwerterhöhung der Rückstellung wider, welche als Fremdkapitalkosten bezeichnet wird.<sup>215</sup> Durch die eigene Bonität und dem unternehmensspezifischen Zinssatz wird die Rückstellungshöhe beeinflusst. Grundsätzlich haben Unternehmen mit niedriger Bonität tendenziell eher niedrige langfristige Rückstellungen, da diese ihre Verpflichtungen mit einem höheren Zinssatz abzinsen.<sup>216</sup> Am Ende jedes Berichtszeitraums sind Rückstellungen zu überprüfen und anzupassen, um die derzeit bestmögliche Schätzung wiederzugeben. Ist die Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses zur Verpflichtungserfüllung nicht mehr erforderlich, so ist die Rückstellung aufzulösen.<sup>217</sup> Bei der bestmöglichen Schätzung einer Rückstellung sind die

---

<sup>208</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. C. Bewertung<sup>3</sup> (2023) 164f.

<sup>209</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. B. Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<sup>3</sup> (2023) 186.

<sup>210</sup> *Grünberger*, Rückstellungen (IAS 37)<sup>20</sup> (Stand 16.03.2023 lexisnexus.at) 318.

<sup>211</sup> *Fischl*, C. Bewertung<sup>3</sup> 164f.

<sup>212</sup> *Derbort/Mehlinger/Seeger/Bauer*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen<sup>3</sup> 167.

<sup>213</sup> IAS 37.46

<sup>214</sup> IAS 37.47

<sup>215</sup> IAS 37.60

<sup>216</sup> *Grünberger*, Rückstellungen (IAS 37)<sup>20</sup> (Stand 16.03.2023 lexisnexus.at) 318.

<sup>217</sup> IAS 37.59

Risiken und Unsicherheiten, die unweigerlich mit Ereignissen und Umständen einhergehen, zu berücksichtigen.<sup>218</sup> Eine Rückstellung darf nur für jene Ausgaben verbraucht werden, für welche die Rückstellungsbildung ursprünglich getätigt wurde.<sup>219</sup>

### **3.2.1.3 Bilanzierung dem Grunde nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen**

Bei Leistungen an Arbeitnehmer sind alle Formen von Entgelt betroffen, die der Arbeitnehmer für seine erbrachte Leistung im Austausch vom Arbeitgeber erhält oder die ihm aus Anlass der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.<sup>220</sup>

Leistungen an Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis können kurzfristig oder langfristig sein. Kurzfristig fällige Leistungen sind ua Gehälter und Löhne samt Sonderzahlungen, Prämien sowie Zeitausgleichs- und Urlaubsansprüche.<sup>221</sup> Weiters zählen neben Krankengeld als auch Sozialversicherungsbeiträge zu den kurzfristig fälligen Leistungen, geldwerte Leistungen wie bspw Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen.<sup>222</sup>

Sollten kurzfristig fällige Leistungen von Arbeitnehmern erbracht werden, die eine zukünftige vergütete Abwesenheit betreffen, so sind die dafür zu erwartenden Kosten bei ansammelbaren Ansprüchen im Zeitpunkt des Erbringens und bei nicht ansammelbaren Ansprüchen im Zeitpunkt der Abwesenheit zu erfassen.<sup>223</sup> Bezahlte Abwesenheiten sind ua Urlaub, Krankheit sowie bspw Mutterschaft bzw Vaterschaft.<sup>224</sup> Ist der Anspruch in der Berichtsperiode noch nicht zur Gänze ausgeschöpft und kann dieser in die Folgeperioden vorgetragen werden, so handelt es sich um ansammelbare Ansprüche. Diese können wiederum verfallbar oder unverfallbar sein. Hat der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Unternehmen einen Anspruch auf Barausgleich für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen so handelt es sich um unverfallbare Ansprüche. Hat der Arbeitnehmer hingegen bei Ausscheiden keinen Anspruch auf Barausgleich so spricht man von verfallbaren Ansprüchen. Wenn der Arbeitnehmer nun Arbeitsleistungen erbringt, die seinen Anspruch auf zukünftig vergütete Abwesenheit erhöht, entsteht für das Unternehmen die daraus resultierende Verpflichtung. Die Verpflichtung entsteht auch dann, wenn es sich um verfallbare Ansprüche handelt und es zum Ausscheiden

---

<sup>218</sup> IAS 37.42

<sup>219</sup> IAS 37.61

<sup>220</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. A. Kategorien<sup>3</sup> (2023) 186.

<sup>221</sup> *Brein/Denk*, IFRS - International Financial Reporting Standards. 4.10.1. IFRS (2022) 54.

<sup>222</sup> *Fischl*, B. Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<sup>3</sup> 186.

<sup>223</sup> IAS 19.13

<sup>224</sup> IAS 19.14

des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen kommt, bevor er die Verpflichtung in Anspruch nimmt.<sup>225</sup>

### **3.2.1.3.1 Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Sollten zum Abschlussstichtag grundsätzlich noch diverse Ansprüche offen sein, so ist diese Schuld bilanziell in Form einer Rückstellung zu berücksichtigen. Langfristige Sozialkapitalrückstellungen umfassen Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder.<sup>226</sup> Pensionszahlungen, Abfertigungen sowie medizinische Versorgung im Ruhestand sind Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Pensionsstatuten, Gesetze, Vereinbarungen und andere Verträge für solche Leistungen werden als Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses betitelt. Diese Pläne werden in beitrags- und leistungsorientierte Pläne untergliedert. Bei beitragsorientierten Plänen trägt der Arbeitnehmer das versicherungsmathematische Risiko. Beispiel hierfür ist die „Abfertigung neu“. Der Unternehmer zahlt einen fixen Beitrag an eine eigenständige Einheit, welche wiederum zukünftig die Leistungen an den Arbeitnehmer tätigt. Für den Arbeitgeber besteht keine Nachschusspflicht.<sup>227</sup> Eigenständige Einheiten sind bspw beitragsorientierte Pensionskassen, die die Verwaltung der Mittel und die spätere Auszahlung übernehmen.<sup>228</sup> Die Zahlungen aufgrund eines beitragsorientierten Planes stellen einen laufenden Aufwand in der GuV dar und zwar in der Periode, in der die Erbringung der Arbeitsleistung zuzuordnen ist.<sup>229</sup> Bei diesem Modell übernimmt der Unternehmer kein Risiko.<sup>230</sup>

Bei Leistungsorientierten Plänen, worunter sämtliche andere Arten von Plänen fallen, trägt der Unternehmer das versicherungsmathematische Risiko.<sup>231</sup> Bei leistungsorientierten Plänen ist das Unternehmen grundsätzlich selbst zur zukünftigen Leistung der Zahlung in einer bestimmten Höhe verpflichtet. Hiervon sind bspw direkte Pensionszusagen und die „Abfertigung alt“ betroffen.<sup>232</sup> Die Zahlung der „Abfertigung alt“ kann entweder gewöhnlich über angesparte Mittel des Unternehmens erfolgen oder durch Zahlungen an einen externen Fonds finanziert werden. Hierfür kann auf qualifizierte Versicherungspolizzen

---

<sup>225</sup> IAS 19.15

<sup>226</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 54.

<sup>227</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> (2023) 187.

<sup>228</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 54.

<sup>229</sup> *Fischl*, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>230</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 54.

<sup>231</sup> *Fischl*, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>232</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 54.

oder auch leistungsorientierte Pensionskassen zurückgegriffen werden. Da das Risiko weiterhin beim Unternehmen liegt und die Leistungen entgegen der Erwartung höher ausfallen können oder das Fondsvermögen eine Verschlechterung mit sich bringen kann, kann vom Erfordernis eines Rückstellungsansatzes für eine entsprechende Nachschussverpflichtung nicht abgesehen werden.<sup>233</sup>

### **3.2.1.3.2 Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Wird das Arbeitsverhältnis von Seiten des Unternehmens vor dem regulären Pensionsantritt des Arbeitnehmers beendet oder kommt es seitens des Arbeitnehmers zur Zustimmung eines Leistungsangebots vom Unternehmen im Austausch für das vorzeitige Ende des Dienstverhältnisses, spricht man von Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall führt die Beendigung und nicht die Arbeitsleistung per se zur bilanziellen Verpflichtung. Beispiele hierfür sind Abfindungen, Sozialpläne oder Vorruhestandsmodelle.<sup>234</sup>

Ein Unternehmen hat einen Aufwand bzw eine Schuld für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ua spätestens dann zu erfassen, wenn das Angebot für diese Leistungen durch das Unternehmen nicht mehr zurückgezogen werden kann.<sup>235</sup> Ein solches Leistungsangebot gilt als Gegenleistung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Angebot kann bspw nicht mehr zurückgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer dieses bereits angenommen hat.<sup>236</sup> Weiters kann das Angebot auch dann nicht zurückgezogen werden, wenn der vorgelegte Plan diverse Kriterien kumulativ erfüllt. Dazu zählen zB die Unwahrscheinlichkeit von möglichen Änderungen des Plans, das voraussichtliche Beendigungsdatum sowie die Anzahl der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis beendet werden soll, samt Nennung ihrer Funktionen und Standorte. Zu den Kriterien zählt auch noch, dass die Leistungen des Plans so detailliert festgelegt sind und Arbeitnehmer die Art und Höhe der Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst bestimmen können.<sup>237</sup>

---

<sup>233</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 55.

<sup>234</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. C. Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> (2023) 186.

<sup>235</sup> IAS 19.165

<sup>236</sup> IAS 19.166

<sup>237</sup> IAS 19.167

### **3.2.1.3.3 Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**

Jubiläumsgelder fallen nach den internationalen Rechnungslegungsstandards unter Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer. Darunter können weiters bspw Versorgungsleistungen im Falle einer Erwerbsunfähigkeit fallen oder auch andere langfristig vergütete Dienstfreistellungen wie zB Altersteilzeit, Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit oder aber auch Abwesenheitszeiten in der Form von Sabbaticals. Grundsätzlich fallen jedoch darunter sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer, die nicht kurzfristig sind oder nicht in die Leistungen nach oder aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fallen.<sup>238</sup>

### **3.2.1.4 Bilanzierung der Höhe nach von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen**

Die von einem Arbeitnehmer für ein Unternehmen erbrachten Arbeitsleistungen im Laufe der zu bilanzierenden Periode sind vom Unternehmen betragsmäßig nicht abgezinst, als kurzfristig fällige Leistungen, anzusetzen.<sup>239</sup>

#### **3.2.1.4.1 Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Die zum Bewertungsstichtag erdienten Pensionsansprüche werden im Rahmen des Anwartschaftsbarwertverfahren berücksichtigt und unter Beachtung von zukünftigen Entwicklungen der Gehalts- und Rentensteigerungen, dem Pensionierungsalter sowie einer möglichen Fluktuation und Sterbewahrscheinlichkeit bewertet. Pensionsverpflichtungen sowie ähnliche Verpflichtungen werden sodann mit einem währungs- und laufzeitadäquaten Stichtagszinssatz festverzinslicher hochwertiger Unternehmensanleihen abgezinst.<sup>240</sup>

Beitragsorientierte Pläne benötigen für die Bewertung keine versicherungsmathematischen Annahmen.<sup>241</sup> Werden Beiträge betreffend beitragsorientierten Plänen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Berichtsperiode, in welcher die betroffene Arbeitsleistung erbracht wurde, beglichen, so sind diese Beiträge mit dem abgezinsten Barwert anzusetzen.<sup>242</sup>

Zur Barwertbestimmung von leistungsorientierten Plänen benötigt es einer versicherungsmathematischen Methode sowie versicherungsmathematischer Annahmen.<sup>243</sup> Die Bewertung erfolgt nach folgendem Ablauf: Zuerst werden die Barwerte der

---

<sup>238</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. E. Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<sup>3</sup> (2023) 189.

<sup>239</sup> IAS 19.11

<sup>240</sup> *Jens*, PiR 2022, 340.

<sup>241</sup> *Fischl*, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>242</sup> IAS 19.52

<sup>243</sup> IAS 19.66

leistungsorientierten Verpflichtungen zum Abschlussstichtag versicherungsmathematisch bestimmt, auch als defined benefit obligations bzw DBO abgekürzt bezeichnet.<sup>244</sup> Die Rückstellungsberechnung von leistungsorientierten Verpflichtungen erfolgt mittels Barwert über das Anwartschaftsbarwertverfahren, auch bekannt als Methode der laufenden Einmalprämien oder Projected Unit Credit Method. Bei dieser Methode kommt es zur Unterstellung, dass die Erarbeitung des zukünftigen Leistungsanspruches des Dienstnehmers über die Jahre pro Dienstjahr zu gleichen Teilen erfolgt. Die abgezinsten Teilansprüche sind in der Bilanz über eine Rückstellung anzusetzen.<sup>245</sup> Dadurch wird der entstandene Aufwand, den das Unternehmen im Austausch für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung trägt betragsmäßig geschätzt, sowie eine Zuordnung der erdienten Leistungen zur laufenden oder früheren Perioden vorgenommen.<sup>246</sup> Es findet daher eine verlässliche Schätzung der in den früheren und laufenden Perioden erdienten Leistungen samt Zuordnung sowie eine Einschätzung demografischer und finanzieller Variablen statt.<sup>247</sup>

Die bestmögliche Einschätzung der zukünftigen Variablen, die mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Verbindung stehen, erfolgt anhand der versicherungsmathematischen Annahmen.<sup>248</sup> Dem gerechtfertigten Ansatz einer Schuld wird anhand des versicherungsmathematischen Verfahrens und der dadurch bedingten ausreichenden Verlässlichkeit Genüge getan.<sup>249</sup> Versicherungsmathematische Annahmen sind so zu wählen, dass sie untereinander vereinbar sind und die Wahl dieser unvoreingenommen getroffen wird.<sup>250</sup> Für die versicherungsmathematische Berechnung sind Einschätzungen zu folgenden demographischen Variablen zu tätigen: Pensionsantrittsalter, Frühpensionierung, Arbeitnehmerfluktuation und Sterbewahrscheinlichkeit. Finanzielle Annahmen sind für künftige Gehaltssteigerungen vorzunehmen.<sup>251</sup> Die Annahmen über finanzielle Variablen beruhen auf den am Bilanzstichtag bestehenden marktüblichen Erwartungen.<sup>252</sup>

---

<sup>244</sup> *Fischl*, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>245</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 55.

<sup>246</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. 1. Methodik und Bewertung von leistungsorientierten Plänen<sup>3</sup> (2023) 188.

<sup>247</sup> *Jens*, PiR 2022, 340.

<sup>248</sup> IAS 19.76

<sup>249</sup> IAS 19.71

<sup>250</sup> IAS 19.75

<sup>251</sup> *Fischl*, 1. Methodik und Bewertung von leistungsorientierten Plänen<sup>3</sup> 188.

<sup>252</sup> IAS 19.80

Führt in späteren Jahren die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung zu einem wesentlich höheren Nutzen, so ist dieser Nutzen linear auf den Zeitraum zu verteilen, ab dem Zeitpunkt ab dem die erbrachte Arbeitsleistung erstmals zu Leistungen aus dem Plan geführt hat bis zu dem Zeitpunkt, wo weitere Arbeitsleistungen zu keinen weiteren Leistungserhöhungen aus dem Plan führen. Wobei bei Letzterem von Erhöhungen aufgrund von Gehaltssteigerungen abgesehen wird.<sup>253</sup>

Als Abzinsungssatz sind Renditen von festverzinslichen und hochwertigen Unternehmensanleihen mit Laufzeit- und Währungsäquivalenz heranzuziehen.<sup>254</sup> Der Abzinsungssatz ist auf Grundlage von am Bilanzstichtag festverzinslichen erstrangigen Unternehmensanleihen am Markt zu wählen. Sollte es keinen derartigen Markt geben, so ist auf die am Bilanzstichtag geltenden Marktrenditen von Staatsanleihen zurückzugreifen. In beiden Fällen müssen Währung und Laufzeit der zugrunde gelegten Unternehmens- oder Staatsanleihen mit der Währung und Laufzeit der abzuzinsenden Leistungsverpflichtung übereinstimmen.<sup>255</sup> Auch wenn ein Teil der leistungsorientierten Verpflichtung innerhalb der zwölf Monate ab dem zu bilanzierenden Abschlussstichtag fällig wird, ist die gesamte Leistungsverpflichtung für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuzinsen.<sup>256</sup>

Nach Abzinsung wird vom Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag des bewertenden Planvermögens in Abzug gebracht.<sup>257</sup> Dadurch wird der Fehlbetrag oder der Betrag der Vermögensüberdeckung bestimmt.<sup>258</sup> Unter dem Planvermögen ist jenes Vermögen zu verstehen, welches zur Erfüllung der Leistungen an die Arbeitnehmer dienen soll. Dieses wird in der Regel durch einen langfristig angelegten Fonds gehalten, in der Praxis oft über Pensionskassen. Das Planvermögen wird am Abschlussstichtag mit dem Fair Value bewertet. Bei der Saldierung mit der leistungsorientierten Verpflichtung kann dadurch ein Fehlbetrag, für den eine Rückstellung zu bilden ist, oder eine Vermögensüberdeckung, für die eine Forderung anzusetzen ist, entstehen.<sup>259</sup>

---

<sup>253</sup> IAS 19.70

<sup>254</sup> *Fischl*, 1. Methodik und Bewertung von leistungsorientierten Plänen<sup>3</sup> 188.

<sup>255</sup> IAS 19.83

<sup>256</sup> IAS 19.69

<sup>257</sup> *Jens*, PiR 2022, 340.

<sup>258</sup> *Fischl*, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>259</sup> *Fischl*, 1. Methodik und Bewertung von leistungsorientierten Plänen<sup>3</sup> 188.



Bei Überdeckung eines leistungsorientierten Plans ist der Nettovermögenswert entweder mit der betragsmäßigen Überdeckung oder mit der Vermögenswertobergrenze zu erfassen, je nachdem welcher von den beiden Werten der niedrigere ist. Unter der Obergrenze für den Vermögenswert ist der abgezinste Barwert zu verstehen.<sup>260</sup>

Im Zuge der Ermittlung des nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands oder eines Gewinns bzw Verlusts aus der Abgeltung hat ein Unternehmen eine Neubewertung der leistungsorientierten Nettoverbindlichkeit unter aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen, des aktuellen Abzinsungssatzes und dem aktuell beizulegenden Zeitwert des Planvermögens vorzunehmen.<sup>261</sup> Wenn Transaktionen betreffend einer Planänderung, -kürzung oder Abgeltung gemeinsam durchgeführt werden, muss nicht zwischen nachzuerrechnendem Dienstzeitaufwand aus einer Planänderung oder Plankürzung und einem Gewinn bzw Verlust aus einer Planabgeltung unterschieden werden. Wenn ein Unternehmen bspw die Leistungen eines Plans vor einer Abgeltung ändert, so wird der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand vor einem Gewinn bzw Verlust aus einer Planabgeltung erfasst.<sup>262</sup> Wenn in Folge ein Plan zusammen mit einer Planänderung oder -kürzung beendet wird und existiert der Plan dann anschließend nicht mehr, so ist die Verpflichtung abgegolten. Wird im Zuge der Beendigung eines Plans ein bisheriger Plan durch einen neuen Plan, der die gleichen Leistungen bietet, ersetzt, so wird dadurch keine Abgeltung verursacht.<sup>263</sup> Werden die Leistungen verbessert oder andere Leistungen neu einbezogen ist der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand positiv, da der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung steigt. Werden hingegen bestehende Leistungen reduziert oder entzogen ist der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand negativ und der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung sinkt.<sup>264</sup> Der Gewinn oder Verlust im Rahmen einer Abgeltung eines leistungsorientierten Plans ist im Zeitpunkt zu erfassen, in welchem die Abgeltung erfolgt.<sup>265</sup>

Änderungen von versicherungsmathematischen Annahmen und erfahrungsbedingte Anpassungen führen zu Erhöhungen oder Verminderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung. Dies hat versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste zur Folge. Ursachen hierfür können ua Änderungen in den Schätzungen oder

---

<sup>260</sup> IAS 19.64

<sup>261</sup> IAS 19.99

<sup>262</sup> IAS 19.100

<sup>263</sup> IAS 19.101

<sup>264</sup> IAS 19.106

<sup>265</sup> IAS 19.110

tatsächlich unerwartet hohe oder niedrige Fluktuations- oder Sterblichkeitsraten sein sowie bspw Gehaltserhöhungen. Weiters entstehen versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste durch Änderungen des Abzinsungssatzes.<sup>266</sup>

Nicht zu den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten zählen die Barwertänderungen der leistungsorientierten Verpflichtung bedingt durch die Einführung, Änderung, Kürzung oder Abgeltung des leistungsorientierten Plans. Hierbei handelt es sich um einen nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand.<sup>267</sup>

Gesondert von versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten aufgrund von Anpassungen diverser Prämissen, werden jährlich die Änderungen des Barwerts der Pensionsanwartschaft berücksichtigt. Der laufende Dienstzeitaufwand sowie eventuell nachzuverrechnende Dienstzeitaufwendungen für Vorperioden sind als Personalaufwand erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.<sup>268</sup> Neben den ergebniswirksam anzusetzenden Beträgen ist die Neubewertung des Nettovermögens bzw der Nettoschuld zu bestimmen.<sup>269</sup> Hingegen der erfolgswirksamen Erfassung des Zinsaufwandes bzw des Nettozinsergebnisses in der GuV aus der Aufzinsung der Verpflichtung unter Abzug der erwarteten Entwicklung des Planvermögens, sind sämtliche versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste dauerhaft erfolgsneutral direkt im Eigenkapital zu erfassen.<sup>270</sup> Nach IAS 19.57d ist das einzig zulässige Verfahren für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste die OCI-Methode, kurz other comprehensive income method. Zulässig ist die Finanzierungskomponente im Finanzergebnis zur Entlastung des Betriebsergebnisses auszuweisen.<sup>271</sup>

Die im sonstigen Ergebnis erfassten Neubewertungen der leistungsorientierten Nettoverbindlichkeit dürfen auch in späteren Perioden nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Übertragung innerhalb des Eigenkapitals.<sup>272</sup>

---

<sup>266</sup> IAS 19.128

<sup>267</sup> IAS 19.129

<sup>268</sup> *Jens*, PiR 2022, 340.

<sup>269</sup> *Fischl*, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>270</sup> *Jens*, PiR 2022, 340.

<sup>271</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 55.

<sup>272</sup> IAS 19.122

#### **3.2.1.4.2 Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind beim erstmaligen Ansatz als solche zu bewerten. Wird der Abschlussstichtag erreicht, an dem die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode erfüllt werden, so sind die Vorschriften für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden. Werden die Leistungen zu diesem Bilanzstichtag nicht vollständig vor Ablauf von zwölf Monaten erfüllt, so sind die Vorschriften für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden.<sup>273</sup>

#### **3.2.1.4.3 Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**

Bei der Bewertung von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer ist nicht der gleiche Grad an Unsicherheit wie bei der Bewertung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben. Daher ist für die Bilanzierung von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer eine vereinfachte Bewertungsmethode anzuwenden. Wesentlicher Unterschied ist hier, dass versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste nicht im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind, sondern sich grundsätzlich direkt ertrags- oder aufwandswirksam auswirken.<sup>274</sup> Bei den anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer wie bspw Jubiläumsgelder gibt es somit keine erfolgsneutrale Erfassung im OCI. Hier sind Dienstzeit- sowie Zinsaufwand als auch sämtliche versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste erfolgswirksam zu erfassen.<sup>275</sup>

### **3.2.2 Bilanzausweis und Anhangangaben**

#### **3.2.2.1 Bilanzausweis**

Nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften werden die Bilanzposten unter Berücksichtigung ihrer Fristigkeit dargestellt.<sup>276</sup> In der Bilanz sind somit sämtliche Vermögenswerte und Schulden, je nach ihrer Fristigkeit, in kurz- oder langfristig gegliedert.<sup>277</sup> Auf der Passivseite sind daher langfristige Rückstellungen unter der Position langfristige Schulden und kurzfristige Rückstellungen unter der Position kurzfristige Schulden zu finden.<sup>278</sup>

---

<sup>273</sup> IAS 19.169

<sup>274</sup> IAS 19.154

<sup>275</sup> *Fischl*, E. Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<sup>3</sup> 189.

<sup>276</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. 2. Passiva<sup>3</sup> (2023) 35.

<sup>277</sup> *Fischl*, D. Gliederung der Bilanz<sup>3</sup> 33.

<sup>278</sup> *Fischl*, 2. Passiva<sup>3</sup> 35.

### **3.2.2.2 Anhangangaben**

#### **3.2.2.2.1 Anhangangaben im Allgemeinen**

Unternehmen haben für jede Rückstellungskategorie Angaben über den Buchwert zum Periodenbeginn und Periodenende des Berichtszeitraums, die Erhöhung bestehender Rückstellungen sowie neu gebildeter Rückstellungen und über die Beträge, die während der Berichtsperiode verwendet wurden, zu machen. Letzteres schließt die Beträge ein, die angefallen sind bzw mit der Rückstellung verrechnet wurden. Weiters sind Angaben über nicht verwendete Beträge zu machen, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden sowie über die aufgrund des Zeitablaufs ergebenden Erhöhung des abgezinsten Betrags als auch über die Auswirkungen anhand von Änderungen des Abzinsungssatzes.<sup>279</sup>

Darüber hinaus haben Unternehmen für jede Rückstellungsgruppe im Anhang eine kurze Beschreibung der Verpflichtungsart und des voraussichtlichen Zeitpunktes des Ressourcenabflusses, Angaben über die Unsicherheiten hinsichtlich Betrag oder Fälligkeitszeitpunkt des Ressourcenabflusses zu tätigen.<sup>280</sup>

#### **3.2.2.2.2 Anhangangaben von Sozialkapitalrückstellungen im Besonderen**

Im Anhang sind die Merkmale der leistungsorientierten Pläne und der damit verbundenen Risiken zu erläutern sowie die im Abschluss enthaltenen Beträge von leistungsorientierten Plänen anzugeben.<sup>281</sup> Unternehmen haben für die Nettoschuld eines leistungsorientierten Plans eine Überleitungsrechnung von den Eröffnungs- zu den Schlussalden durchzuführen, wobei die Überleitungsrechnungen für das Planvermögen und den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung separat anzuführen sind.<sup>282</sup> Die Überleitungsrechnungen haben ua Angaben über den laufenden Dienstzeitaufwand, Zinsaufwendungen/-erträge sowie über Neubewertungen der Nettoverbindlichkeit samt versicherungsmathematischen Gewinnen bzw Verlusten anhand von Änderungen der Annahmen, sei es demografisch oder finanziell bedingt, zu enthalten.<sup>283</sup>

Weiters haben Unternehmen eine Aufgliederung des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens nach Klassen vorzunehmen. Hierbei werden Arten und Risiken der

---

<sup>279</sup> IAS 37.84

<sup>280</sup> IAS 37.85

<sup>281</sup> IAS 19.135

<sup>282</sup> IAS 19.140

<sup>283</sup> IAS 19.141

Vermögenswerte unterschieden. Die Klassen sind weiter zu unterteilen in jene, wo ein notierter Marktpreis auf einem aktiven Markt existiert und in jene, wo dies nicht der Fall ist.<sup>284</sup>

Ein Unternehmen hat im Anhang ebenso eine Sensitivitätsanalyse zum Abschlussstichtag für sämtliche wesentliche versicherungsmathematische Annahmen offenzulegen. Aus dieser soll hervorgehen, inwieweit die leistungsorientierte Verpflichtung durch Änderung von versicherungsmathematischen Annahmen beeinflusst werden kann.<sup>285</sup>

### **3.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Rückstellungen sind gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften für ungewisse Verbindlichkeiten sowie drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften zu bilden, wenn diese am Bilanzstichtag sicher oder wahrscheinlich, jedoch der Zeitpunkt des Eintritts oder ihre Höhe unbestimmt sind. Gemäß UGB gilt für Verbindlichkeitsrückstellungen eine Passivierungspflicht, wobei hingegen für Aufwandsrückstellungen ein Passivierungswahlrecht besteht.<sup>286</sup>

Betreffend einer Rückstellungsbildung muss gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit einer ernsthaften Inanspruchnahme gerechnet werden können. Gemäß internationalen Rechnungslegungsvorschriften ist die wahrscheinliche Inanspruchnahme dann gegeben, wenn mehr als 50% dafür als dagegen sprechen.<sup>287</sup>

Nach den International Financial Reporting Standards werden Rückstellungen als Schulden definiert und unter dem Begriff Schulden geführt, da die Ungewissheit sich auf ihre Höhe oder Fälligkeit stützen kann. Rückstellungen sind gemäß IFRS nur dann zu bilden, wenn alle drei Ansatzkriterien erfüllt sind. Das heißt, eine Rückstellung ist nur dann anzusetzen, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung basierend auf einem vergangenen Ereignis vorliegt, dessen Höhe verlässlich geschätzt werden kann und der wahrscheinliche Abfluss gegeben ist. Aufwandsrückstellungen sind nicht zulässig.<sup>288</sup>

Auf internationaler Ebene wird bei einer großen Anzahl von mehreren Positionen die Rückstellungsbewertung anhand der Erwartungswertmethode durchgeführt, bei derer die

---

<sup>284</sup> IAS 19.142

<sup>285</sup> IAS 19.145

<sup>286</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. K. Zusammenfassung Wesentliche Unterschiede IFRS vs UGB<sup>3</sup> (2023) 184.

<sup>287</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. 1. Rückstellungsbildung<sup>3</sup> (2023) 169.

<sup>288</sup> *Fischl*, K. Zusammenfassung Wesentliche Unterschiede IFRS vs UGB<sup>3</sup> 184.

möglichen Ergebnisse und den damit verbundenen geschätzten Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden. Wird eine einzelne Verpflichtung bewertet, ergibt sich die bestmögliche Schätzung der Schuld anhand des wahrscheinlichsten Ergebnisses. Auf nationaler Ebene erfolgt der Ansatz von Rückstellungen mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips.<sup>289</sup>

Gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften sind Rückstellungen langfristig, wenn die Restlaufzeit länger als ein Jahr beträgt. Die internationalen Rechnungslegungsstandards definieren Rückstellungen als langfristig, die frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, in welchem die Arbeitsleistung erbracht wurde, beglichen werden.<sup>290</sup>

Gemäß UGB sind Rückstellungen verpflichtend für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und andere vergleichbare langfristige Verpflichtungen anzusetzen. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach versicherungsmathematischen Ansätzen.<sup>291</sup>

Gemäß IFRS besteht eine Ansatzverpflichtung für beitrags- und leistungsorientierte Pläne, wobei nur Letzteres versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Leistungsorientierte Pläne sind anhand der Methode der laufenden Einmalprämien zu bewerten. Die Methode der laufenden Einmalprämien entspricht der Anwartschaftsbarwertmethode.<sup>292</sup>

Nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften sind Pensionsverpflichtungen versicherungsmathematisch anhand der Anwartschaftsbarwertmethode oder dem Teilwertverfahren zu berechnen. Abfertigungs-, Jubiläumsgeldrückstellungen oder andere vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen dürfen nach der Bewertungsvereinfachung finanzmathematisch berechnet werden, sofern im Einzelfall keine wesentlichen Bedenken vorhanden sind.<sup>293</sup>

---

<sup>289</sup> *Fischl*, K. Zusammenfassung Wesentliche Unterschiede IFRS vs UGB<sup>3</sup> 185.

<sup>290</sup> IAS 19.18

<sup>291</sup> *Fischl*, IFRS versus UGB. G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> (2023) 198.

<sup>292</sup> *Fischl*, G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 198.

<sup>293</sup> *Fischl*, G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 199.

Rückstellungen sind gemäß UGB dann abzuzinsen, wenn deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Gemäß IFRS sind Rückstellungen dann abzuzinsen, wenn ein wesentlicher Zinseffekt vorliegt. Dies betrifft in der Regel langfristige Rückstellungen.<sup>294</sup>

Die Abzinsung langfristiger Sozialkapitalrückstellungen wird auf nationaler Ebene mit einem marktüblichen Zinssatz durchgeführt. Zulässig ist ua auch einen durchschnittlichen Marktzinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren heranzuziehen. International sind ausnahmslos Renditen festverzinslicher hochwertiger Unternehmensanleihen, die weiters währungs- und laufzeitäquivalent sind, als Abzinsungssatz heranzuziehen.<sup>295</sup>

Versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste sind gemäß UGB für alle langfristigen Sozialkapitalrückstellungen in der GuV erfolgswirksam zu erfassen. National und international deckt sich die erfolgswirksame Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen bzw Verlusten nur im Bereich der Jubiläumsgelder und bei anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer. Abweichend davon gilt grundsätzlich die erfolgsneutrale Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne bzw Verluste nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften im OCI.<sup>296</sup>

Im UGB können sämtliche internationale Regelungen angewendet werden, mit Ausnahme der erfolgsneutralen Erfassung im Eigenkapital von Rückstellungsänderungen. Zu Abweichungen und unterschiedlichen Ergebnissen kommt es, wenn auf nationaler Ebene statt dem aktuellen Stichtagszinssatz ein langfristiger Realzinssatz als Rechnungszinssatz eingesetzt wird, sowie wenn Pensionsrückstellungen im UGB nach dem Teilwertverfahren und Abfertigungsrückstellungen nach der Bewertungsvereinfachung der finanzmathematischen Methode berechnet werden. Grundsätzlich sind die Rückstellungsbeträge auf internationaler Ebene höher.<sup>297</sup>

#### **4 Conclusio**

In vorliegender Master Thesis wurde ein Überblick über die Rolle der Zinsen in der Bilanzierung nach nationalen sowie internationalen Rechnungslegungsvorschriften, va in Bezug auf langfristige Sozialkapitalrückstellungen, gegeben. Abschließend soll nochmals auf

---

<sup>294</sup> *Fischl*, K. Zusammenfassung Wesentliche Unterschiede IFRS vs UGB<sup>3</sup> 185.

<sup>295</sup> *Fischl*, G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 199.

<sup>296</sup> *Fischl*, G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 199.

<sup>297</sup> *Brein/Denk*, IFRS - International Financial Reporting Standards. Unterschiede IFRS/UGB und Auswirkungen (2022) 56.

die wichtigsten Erkenntnisse eingegangen werden, um die anfangs in dieser Master Thesis gestellten Forschungsfragen zu beantworten.

Forschungsfragen zu Beginn: Welche Auswirkung hat die Verzinsung auf die Bilanzierung auf nationaler sowie internationaler Ebene? Welche Art von Zinssatz ist bei der Bilanzierung vorgegeben? Wonach richtet sich dieser Zinssatz?

Der Zinssatz übernimmt als Entgelt für die zeitliche Überlassung von Kapital sowie als Bewertungsparameter zur Bestimmung des Barwerts von Schulden eine wesentliche Rolle in der Bilanzierung.<sup>298</sup>

Trotz Beachtung des Vorsichtsprinzips ist nicht automatisch der ungünstigste Ausgang zu wählen, sondern die Rückstellung in Höhe des Aufwandes zu bilden, welche der tatsächlichen zukünftigen Belastung des Unternehmens am Nächsten kommt.<sup>299</sup> Die erneute Bewertung von Rückstellungen am Folgebilanzstichtag hat grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie bei der Erstbewertung zu erfolgen. Für Rückstellungen gilt nicht das Verbot des Unterschreitens der Rückstellungshöhe der Erstbewertung. Rückstellungen sind am Folgebilanzstichtag neu zu bewerten, unabhängig vom Wertansatz im Zugangszeitpunkt.<sup>300</sup> Bei der Bewertung von langfristigen Sozialkapitalrückstellungen wird dem Rechnungszinssatz eine bedeutende Rolle zugeschrieben, da er durch seine Höhe wesentliche Auswirkungen auf die Verpflichtung hat.<sup>301</sup>

Nach nationalen als auch internationalen Rechnungslegungsvorschriften sind langfristige Rückstellungen abzuzinsen. Dadurch wird einerseits der aktuelle Wert einer zukünftigen Zahlung ermittelt<sup>302</sup> und andererseits der Einzelbewertungsgrundsatz erfüllt.<sup>303</sup> Weiters wird durch die Abzinsung mit laufzeitabhängigen Zinssätzen eine marktnahe Bewertung erreicht.<sup>304</sup> Durch die lange Restlaufzeit von langfristigen Sozialkapitalrückstellungen spielen die Zeiteffekte über die Abzinsung eine wesentliche Rolle.<sup>305</sup> Bei der Bewertung wird bei der Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze einerseits die Abzinsung berücksichtigt

---

<sup>298</sup> Rathjens, Zins- vs. Rechnungslegung 4.

<sup>299</sup> Steinhauser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 20.

<sup>300</sup> Konezny in Torggler, UGB<sup>3</sup> III. Erfüllungsbetrag zum Folgebilanzstichtag § 211 (2019) Rz 7.

<sup>301</sup> Jankovic/Steiner in Jabornegg/Artmann, UGB II<sup>2</sup> § 211 Rz 23ff.

<sup>302</sup> Geldern, Bankwirtschaft 20.

<sup>303</sup> Metzler, ÖStZ 2018, 166f.

<sup>304</sup> Scholze/Wielenberg, Der Ausweis von Zinseffekten bei der Folgebewertung von Rückstellungen, wiso-net.de (Stand 16.08.2023)

<sup>305</sup> oV, Zinseffekte, wirtschaftslexikon24.com (Stand 27.06.2023).



und andererseits statistische biometrische Wahrscheinlichkeiten als auch Annahmen über die Entwicklung der künftigen Leistungen getroffen.<sup>306</sup>

Die Möglichkeit der Bewertungsvereinfachung nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen nach finanzmathematischen Grundsätzen wurde mit dem Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 eingeführt und stellt kein freies Wahlrecht im engeren Sinne dar, da die Vereinfachung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn keine erheblichen Bedenken bestehen. Erhebliche Bedenken betreffend einer finanzmathematischen Berechnung können dann vorliegen, wenn die Bewertung einen wesentlichen Fehlbetrag ergibt, welcher bspw auf eine große Anzahl an Mitarbeiter und eine damit stark verbundene Fluktuation zurückzuführen ist.<sup>307</sup> Die Wahrscheinlichkeit der Fluktuation bei den Abfertigungsrückstellungen wird, sofern nicht anhand einer verlässlichen Statistik abschätzbar, in der Regel nicht angesetzt, da Dienstnehmer mit hohen Abfertigungsansprüchen kaum von selbst das Dienstverhältnis vorzeitig beenden.<sup>308</sup> Für die Rückstellungsbewertung von Pensionen kann die vereinfachte Berechnung nach finanzmathematischen Grundsätzen nicht in Anspruch genommen werden, da die biometrischen Faktoren, die die versicherungsmathematische Bewertung ausmachen, eine zu große Rolle spielen und daher wesentlich sind.<sup>309</sup> Wird eine Pensionsrückstellung erstmalig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet, so ist für das bilanzierende Unternehmen für die Wahlmöglichkeit beim Rechnungszinssatz als auch beim Ansammlungsverfahren eine Entscheidung zu treffen. Anschließend ist das Unternehmen grundsätzlich an diese Entscheidung gemäß dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nach § 201 Abs 2 Z 1 UGB gebunden.<sup>310</sup>

Der Ausweis und die Verbuchung jeglicher erfolgswirksamer Veränderungen erfolgt nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften grundsätzlich als Personalaufwand, mit Ausnahme etwaiger Rückstellungsänderungen aufgrund eines gesunkenen oder gestiegenen Rechnungszinssatzes, sofern das Wahlrecht mit Ausweis dieser im Finanzergebnis in Anspruch genommen wird.<sup>311</sup> Durch den Ausweis im Finanzergebnis, werden die Auswirkungen des Auf-

---

<sup>306</sup> AFRAC, Personalarückstellungen (UGB) Rz 11.

<sup>307</sup> Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch<sup>12</sup> 575.

<sup>308</sup> Kermann/Edlbacher/Hofer/Maier/Puchinger/Rindler/Seidl/Weinzierl/Hubmann in *Steuerberaterinformation, Bilanzierung (UGB)*<sup>40</sup> Rz 3618.

<sup>309</sup> Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl, Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB Rz 71.

<sup>310</sup> Steinhauser/Urnik/Urtz in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 35.

<sup>311</sup> Steinhauser/Urnik/Urtz in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 Rz 36.

und Abzinsens anhand von Zinsschwankungen separat dargestellt und die Beeinflussung des operativen Ergebnisses wird dadurch vermieden.<sup>312</sup>

Bei der Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften spricht man von Leistungen an Arbeitnehmer, wobei hier alle Formen von Entgelt betroffen sind, die der Arbeitnehmer für seine erbrachte Leistung im Austausch vom Arbeitgeber erhält.<sup>313</sup> So wie auf nationaler Ebene wird auch auf internationaler Ebene zwischen kurzfristigen und langfristigen Sozialkapitalrückstellungen unterschieden, wobei hier eine weitere Untergliederung der langfristigen Sozialkapitalrückstellungen in Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer erfolgt. Pensionszahlungen und Abfertigungen fallen unter Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wohingegen Jubiläumsgelder unter Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer zu subsumieren sind.<sup>314</sup> Bei Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird zwischen beitrags- und leistungsorientierten Plänen unterschieden. Bei beitragsorientierten Plänen, worunter bspw die „Abfertigung neu“ fällt, trägt der Arbeitnehmer das versicherungsmathematische Risiko und nicht der Arbeitgeber. Für den Arbeitgeber besteht keine Nachschusspflicht. Im Gegensatz dazu trägt der Arbeitgeber bei leistungsorientierten Plänen, worunter bspw die „Abfertigung alt“ fällt, sehr wohl das versicherungsmathematische Risiko.<sup>315</sup> Die Barwertbestimmung von leistungsorientierten Plänen erfolgt unter versicherungsmathematischen Annahmen.<sup>316</sup> Einzig zulässiges Barwertverfahren ist die Methode der laufenden Einmalprämien bzw Projected Unit Credit Method.<sup>317</sup>

Versicherungsmathematische Gewinne bzw Verluste wirken sich nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften nur im Bereich von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmern erfolgswirksam aus. Ansonsten gilt grundsätzlich die erfolgsneutrale Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne bzw Verluste im OCI.<sup>318</sup> Zulässig ist jedoch die

---

<sup>312</sup> Schubert in Beck'scher Bilanz-Kommentar, HGB § 253 Zugangs- und Folgebewertung. IV. Abzinsungssatz<sup>13</sup> (2022) Rz 194

<sup>313</sup> Fischl, A. Kategorien<sup>3</sup> 186.

<sup>314</sup> Brein/Denk, 4.10.1. IFRS 54.

<sup>315</sup> Fischl, D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 187.

<sup>316</sup> IAS 19.66

<sup>317</sup> Brein/Denk, 4.10.1. IFRS 55.

<sup>318</sup> Fischl, G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> 199.

Finanzierungskomponente im Finanzergebnis zur Entlastung des Betriebsergebnisses auszuweisen.<sup>319</sup>

Das zurzeit steigende Zinsniveau beeinflusst sowohl die Aktiv- als auch Passivseite der Bilanz, jedoch nicht unbedingt im gleichen Maße, sodass dadurch nicht unbedingt ein der Realität entsprechendes Bild vermittelt werden kann. Auf der Aktivseite kommt es zu steigenden Barwerten erwarteter Mittelzuflüsse, wohingegen es auf der Passivseite zu niedrigeren Barwerten der erwarteten Mittelabflüsse kommt.<sup>320</sup> Die stark angestiegenen Zinssätze haben Folgen für die in der Bilanzierung zu verwendenden Rechnungszinssätze für die Bewertung von Sozialkapitalrückstellungen. Der Rechnungszinssatz basiert auf dem Marktniveau des Abschlussstichtages einer Bilanz. Der Rechnungszinssatz zählt, aufgrund der langen Laufzeiten der langfristigen Sozialkapitalrückstellungen, zu den Parametern mit dem stärksten Einfluss auf den zu bilanzierenden Verpflichtungsumfang.<sup>321</sup> Durch die Vorgabe des zu verwendenden Zinssatzes wird für eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse gesorgt und dadurch bilanzpolitische Spielräume begrenzt.<sup>322</sup> Nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften kann der aktuelle marktübliche Zinssatz oder ein Durchschnittzinssatz als Rechnungszinssatz eingesetzt werden. Bei Anwendung des Durchschnittzinssatzes aufgrund der Durchschnittsbetrachtung kommt es zu einer Glättung des Rechnungszinssatzes.<sup>323</sup> Hierdurch kann schwankenden Ergebnissprüngen aufgrund von volatilen Zinssätzen vorgebeugt werden.<sup>324</sup> In Zeiten mit stark schwankenden Zinsen liegt daher der Vorteil bei Anwendung des Durchschnittzinssatzes im Vergleich zum aktuellen Stichtagszinssatz. International ist der aktuelle Stichtagszinssatz zu wählen. Wird als Rechnungszinssatz der aktuelle Zinssatz herangezogen, so basiert dieser auf erstrangigen, festverzinslichen und währungs- sowie laufzeitäquivalenten Industrieanleihen zum Bilanzstichtag.<sup>325</sup>

Durch die Verwendung von Marktzinssätzen als Rechnungszinssätze auf nationaler wie internationaler Ebene werden über die Diskontierungszinssätze der Zeitwert des Geldes berücksichtigt. Hierdurch wird zwar grundsätzlich ein allgemeines Unternehmenrisiko

---

<sup>319</sup> *Brein/Denk*, 4.10.1. IFRS 55.

<sup>320</sup> *Schmidt/Siegel*, Konzeption der Abzinsung von Pensionsrückstellungen, WPg 2016, 76

<sup>321</sup> *Bannör*, Zinswende: Was ändert sich beim Bilanzwert von Pensionsverpflichtungen?, lurse.de (Stand 21.08.2023)

<sup>322</sup> *Scholze/Wielenberg*, Der Ausweis von Zinseffekten bei der Folgebewertung von Rückstellungen, wiso-net.de (Stand 16.08.2023)

<sup>323</sup> *Jankovic/Steiner* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II<sup>2</sup> § 211 Rz 23.

<sup>324</sup> *Schmidt/Siegel*, WPg 2016, 75

<sup>325</sup> *Jankovic/Steiner* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II<sup>2</sup> § 211 Rz 26.

berücksichtigt, jedoch werden im Gegenzug dazu unternehmensindividuelle Risikozuschläge abstrahiert.<sup>326</sup> Beim Marktzinssatz handelt es sich um einen ungeglätteten Zinssatz, welcher weder Investitions- noch Bonitätsrisiken abbildet.<sup>327</sup> Würde bei der Ermittlung des währungskongruenten marktüblichen Zinssatzes die Bonität des verpflichteten Unternehmens berücksichtigt werden, so würde eine niedrigere Bonität zu höheren Fremdkapitalkosten und höheren Abzinsungssätzen führen.<sup>328</sup> Ein höherer Diskontierungsfaktor begründet eine geringere Rückstellungsdotierung. Dies würde zur Beeinträchtigung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses führen und dem Vorsichts- bzw. Höchstwertprinzip widersprechen.<sup>329</sup> Die Verwendung von Marktzinsen führt dazu, dass es zu keinem Niederschlag im Ergebnis von unternehmensspezifischen Bonitätsveränderungen kommt.<sup>330</sup>

Der Jahresabschluss hat gemäß § 195 UGB den GoB zu entsprechen, welche einerseits die Bewertungsstetigkeit gemäß § 201 Abs 2 Z 1 UGB und andererseits den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 201 Abs 2 Z 4 UGB umfassen. Das UGB misst durch die Option des Durchschnittzinssatzes im Vergleich zum IFRS erhebliche Bedeutung einer gleichmäßigen Verteilung der Aufwendungen über den Ansammlungszeitraum bei, mit dem Hintergrund der Vermeidung von Volatilitäten bei Sozialkapitalrückstellungen. Zulässig ist ein Abweichen vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gemäß § 201 Abs 2 Z 1 UGB nach § 201 Abs 3 UGB nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Abweichung wäre jedenfalls im Anhang anzugeben sowie eine Begründung und Darlegung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu bilanzierenden Unternehmens. Besondere Umstände sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nur selten auftreten. Zu einer Schwankung der Marktzinssätze und einer dadurch bedingten Unter- oder Überschreitung des Durchschnittzinssatzes kann es grundsätzlich immer wieder kommen. Daher kann es immer wieder zu einer Änderung des Verhältnisses des Marktzinssatzes zum Durchschnittzinssatz kommen. Von einem selten auftretenden Ereignis kann daher grundsätzlich nicht ausgegangen werden. Ändert man entgegen dem Grundsatz der Stetigkeit den gewählten Rechnungszinssatz beliebig auf den Zinssatz, der zu einer niedrigeren Rückstellungshöhe führt, stehen bilanzpolitische Überlegungen im Vordergrund und es kommt daher zu einem Widerspruch des Vorsichtsprinzips. Die Höhe des Durchschnittzinssatzes lag in der Vergangenheit regelmäßig

---

<sup>326</sup> Schmidt/Siegel, WPg 2016, 77

<sup>327</sup> Müller, Rechnungszins bei der Rückstellungsbewertung in der Niedrigzinsphase, haufe.de (Stand 16.08.2023)

<sup>328</sup> Hopt/Merkt, Handelsgesetzbuch<sup>42</sup> (2023) Rz 7

<sup>329</sup> Schubert in Beck'scher Bilanz-Kommentar, IV. Abzinsungssatz<sup>13</sup> Rz 193

<sup>330</sup> Scholze/Wielenberg, Der Ausweis von Zinseffekten bei der Folgebewertung von Rückstellungen, wiso-net.de (Stand 16.08.2023)

über der Höhe des Stichtagszinssatzes. Dies führte daher zu niedrigeren Rückstellungen als bei Anwendung des Stichtagszinssatzes. Bei steigenden Zinssätzen kommt es nun zu einem Umkehreffekt. Bei einem langfristig gewählten Durchschnittszinssatz bleibt jedoch das niedrige Niveau dem Grunde nach noch auf längere Sicht weiter bestehen.<sup>331</sup> Durch den Glättungseffekt eines durchschnittlichen Marktzinssatzes sollen jährliche Änderungen aufgrund eines schwankendes Zinsumfeldes vermieden werden, damit der true and fair view nicht zu stark davon beeinträchtigt wird. Der Glättungseffekt beruht auf einem mehrjährigen Betrachtungszeitraum. Dieser Betrachtungszeitraum beruht jedoch auf dem historischen Niedrigzinsniveau der letzten Jahre. Es ist teilweise noch umstritten, ob die aktuellen Entwicklungen daher nicht doch einen besonderen Umstand darstellen, sodass eine Abkehr von der Bewertungsstetigkeit zulässig wäre. Eine volatilitätsglättende Wirkung des Durchschnittszinssatzes macht dann Sinn, wenn der Marktzins sowohl nach oben als auch nach unten schwankt. Die volkswirtschaftliche Situation lässt jedoch darauf zurückschließen, dass das niedrige Zinsniveau der letzten Jahre der Vergangenheit angehört und der Marktzinssatz hoch bleiben wird, wobei hier fraglich ist, wo er sich genau einpendelt oder wie weit er noch steigt.<sup>332</sup>

Das UGB verfolgt den Gläubigerschutz als Zielsetzung, wohingegen die IFRS die Informationsfunktion als Ziel anstrebt.<sup>333</sup> Während steigende Zinssätze zum Sinken der Rückstellungshöhe führen, werden bei niedrigeren Zinssätzen höhere Bilanzausweise über die Barwerte der Rückstellungsposten erreicht. In Bezug auf die nationalen Rechnungslegungsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung iVm dem Vorsichtsprinzip ist daher ein niedrigerer Zinssatz, der zu einer höheren Rückstellungshöhe führt, eher vereinbar. Ziel der IFRS-Rechnungslegung ist anhand des Jahresabschlusses ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.<sup>334</sup> Nachdem auf internationaler Ebene ein aktueller Stichtagszinssatz als Rechnungszinssatz zu verwenden ist, kommt es hier bei sich ändernden und volatilen Zinssätzen zu größeren Auswirkungen im Vergleich zwischen zwei Bilanzstichtagen als auf nationaler Ebene, wenn der

---

<sup>331</sup> Rohatschek/Schreyvogel, Stichtags- vs Durchschnittszinssatz. Bilanzierung von langfristigen Personalarückstellungen im Lichte steigender Zinssätze. Ist ein Wechsel der Basisparameter zulässig? SWK 2023, 675ff

<sup>332</sup> Dokalik/Steiner, Sozialkapitalrückstellungen – Bewertungsstetigkeit und die Möglichkeit von Änderungen aufgrund der aktuellen Krise, DJA 2022, 136f

<sup>333</sup> Reile/Rohmann, Zinswende: Kommt eine erneute Reform des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen?, WPg 2023, 568

<sup>334</sup> Müller, Grundsätze der IFRS-Rechnungslegung. 5.3 Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung, haufe.de (Stand 23.08.2023)

Durchschnittszinssatz herangezogen und dadurch ein Glättungseffekt erreicht wird. Bei der Verwendung des Stichtagszinssatzes kommt es aufgrund des aktuellen Anstiegs zu stark zinsinduzierten Änderungen der langfristigen Sozialkapitalrückstellungen.<sup>335</sup> Dadurch kann die Rückstellungshöhe bei einem nach IFRS erstellten Jahresabschluss vom Vorjahr zum Folgejahr stark variieren. Dies würde dem Grunde nach mit der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Finanzlage in Konflikt stehen, wenn der betragsmäßige Rückstellungswert anhand des sich ändernden Rechnungszinssatzes zum Vorjahr außergewöhnlich stark schwankt. Abgeschwächt wird dies durch die verpflichtende Anhangangabe, die ebenso der realitätsgetreuen Darstellung des Unternehmens dient.

Herausfordernd bleiben die zurzeit aktuellen volatilen Zinssätze. Die Ableitung eines angemessenen Rechnungszinssatzes wird daher weiterhin zu Diskussionen zwischen Versicherungsmathematikern sowie Abschlusserstellern und -prüfern führen. Das Ende der Niedrigzinsphase führt jedenfalls zu einer bilanziellen Entlastung der passiven Sozialkapitalrückstellungsposten.<sup>336</sup> Die zurzeit steigenden Zinsen stellen zwar grundsätzlich die Abschlussersteller vor Herausforderungen, jedoch ist die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen für zukünftige Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeldverpflichtungen sowie andere langfristige Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern unabhängig vom zugrundeliegenden Rechnungszinssatz. Die Zinshöhe beeinflusst die zeitliche Verteilung der Aufwendungen des Betriebs- und Finanzergebnisses. Die Liquidität der Unternehmen bleibt hiervon unberührt und hängt von den zukünftigen unternehmensinternen Ertragsaussichten ab.<sup>337</sup> Viele Unternehmen sehen den Anstieg der Zinsen und den dadurch bedingten Rückgang der Sozialkapitalrückstellungen positiv. Die Volatilität stellt die Unternehmer jedoch auch vor die Herausforderung der Verwendung der freiwerdenden Mittel. Durch das derzeitige wirtschaftliche Umfeld bleibt weiterhin eine Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Zinssätze bestehen.<sup>338</sup>

---

<sup>335</sup> Reile/Rohmann, WPg 2023, 568

<sup>336</sup> Hanusch/Haslinger, RWZ 2015, 330.

<sup>337</sup> Schmidt/Siegel, WPg 2016, 78

<sup>338</sup> Höring, Aktuelle Zinssatzentwicklungen und deren Auswirkungen auf Personalrückstellungen, aktuar-group.at/vm (Stand 28.02.2023).

## 5 Literaturverzeichnis

### 5.1 Kommentare und Monographien

*AFRAC*, Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) (2022)

*Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl*, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz I<sup>24</sup> § 211 UGB (2020)

*Aschauer/Purtscher*, Einführung in die Unternehmensbewertung<sup>2</sup> (2023)

*Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler*, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch<sup>12</sup> (2022)

*Brassat*, Besteuerung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung<sup>1</sup> (2011)

*Brein/Denk*, IFRS - International Financial Reporting Standards. 4.10.1. IFRS (2022)

*Brein/Denk*, IFRS - International Financial Reporting Standards. Unterschiede IFRS/UGB und Auswirkungen (2022)

*Derbort/Mehlinger/Seeger/Bauer*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. HGB, EStG und IFRS/IAS 19<sup>3</sup> (2022)

*Eckardt*, Was ist Geld? Strukturen, Möglichkeiten und Grenzen des Treibstoffs moderner Kreditgeldwirtschaften (2013)

*Fischl*, IFRS versus UGB. 1. Methodik und Bewertung von leistungsorientierten Plänen<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. 1. Rückstellungsbildung<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. 2. Passiva<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. A. Definition<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. A. Kategorien<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. B. Ansatzkriterien<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. B. Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. C. Bewertung<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. C. Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. D. Gliederung der Bilanz<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. D. Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. E. Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. G. Zusammenfassung Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses<sup>3</sup> (2023)

*Fischl*, IFRS versus UGB. K. Zusammenfassung Wesentliche Unterschiede IFRS vs UGB<sup>3</sup> (2023)

*Geldern*, Bankwirtschaft: 360 Grundbegriffe kurz erklärt (2017)

*Haas*, Rückstellungen. Steuerrecht, Handelsrecht und IAS/IFRS<sup>1</sup> (2011)

*Hilber* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 198 (2019)

*Hirschler/Schiebel/Stückler* in *Hirschler*, Bilanzrecht I. § 198 Abs 1 Inhalt der Bilanz, II. Kommentierung IFRS<sup>2</sup> (2019)

*Hopt/Merkt*, Handelsgesetzbuch<sup>42</sup> (2023)

*Jankovic/Steiner* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II<sup>2</sup> § 211 (2017)

*Kermann/Edlbacher/Hofer/Maier/Puchinger/Rindler/Seidl/Weinzierl/Hubmann* in *Steuerberaterinformation*, Bilanzierung nach dem Unternehmensrecht (UGB)<sup>40</sup> (2022)

*Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> II. Erfüllungsbetrag im Zugangszeitpunkt § 211 (2019)

*Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> III. Erfüllungsbetrag zum Folgebilanzstichtag § 211 (2019)

*Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> VI. Rückstellungen § 211 (2019)

*Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> VII. Pensionsrückstellungen § 211 (2019)

*Konezny* in *Torggler*, UGB<sup>3</sup> IX. Abfertigungsverpflichtungen § 211 (2019)

*Kuhnle/Kuhnle-Schadn/Stanzer*, Leasing, 5.2.2.2. Aufzinsen in der Zinseszinsrechnung<sup>3</sup> (2019)

*Letzgus*, VWL für Finanzpraktiker. Geldpolitik, Wirtschaftszyklen, Konjunkturindikatoren, Zahlungsbilanz (2017)

*Luderer*, Starthilfe Finanzmathematik. Zinsen - Kurse - Renditen<sup>4</sup> (2015)

*Martins*, Durchschnittszinssatz, in Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014<sup>1</sup> (2017)

*Martins*, Stichtagszinssatz, in Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014<sup>1</sup> (2017)

*Rathjens*, Zins- vs. Rechnungslegung: Diskontierung in der Unternehmensbilanz (2012)

*Rüder*, Zinsänderungs- und Bilanzstrukturrisiken. Neue Konzepte zur Abbildung von Volumen- und Zinseffekten (2018)

*Schubert* in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, HGB § 253 Zugangs- und Folgebewertung. IV. Abzinsungssatz<sup>13</sup> (2022)

*Stache*, Kapitaleinkünfte und Spekulationsgeschäfte. Rechtsgrundlagen und Besteuerung<sup>2</sup> (2019)

*Steinhauser/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 211 (2021)

*Weber*, Das Nominalwertprinzip in der Rechtsprechung (2012)



## 5.2 Beiträge in Fachzeitschriften

*Bassemir/Gebhard/Leyh*, Der Basiszinssatz in der Praxis der Unternehmensbewertung: Quantifizierung eines systematischen Bewertungsfehlers, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2012

*Baumgartner/Deichsel/Inzinger/Roider/Uedl/Waldl*, Aktuelle Fragestellungen zur Niedrigverzinsung im Bilanz- und Steuerrecht, RWZ 2022

*Dokalik/Steiner*, Sozialkapitalrückstellungen - Bewertungstetigkeit und die Möglichkeit von Änderungen aufgrund der aktuellen Krise, DJA 2022

*Hanusch/Haslinger*, Anwendungsfragen der neuen AFRAC-Stellungnahme zur Bilanzierung langfristiger Personalverpflichtungen nach UGB - Teil I, RWZ 2015

*Jens*, Auswirkungen von gestiegenen Zinssätzen auf Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im DAX, PiR 2022

*Kühnberger/Wohlgemuth*, Altersversorgungsverpflichtungen in der Rechnungslegung und Bilanzanalyse nach HGB, DStR 2021

*Metzler*, Abzinsung von Pensionsrückstellungen, ÖStZ 2018

*oV*, Basis- und Referenzzinssatz, ARD 1999

*oV*, Rechnungszinssatz für Personalarückstellungen, RWP 2013

*Purtscher/Witte*, Inflation & Rendite, RWZ 2022

*Reile/Rohmann*, Zinswende: Kommt eine erneute Reform des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen?, WPg 2023

*Rohatschek/Schausberger*, Die Zinssatz-Problematik bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach UGB und IFRS, RWZ 2013

*Rohatschek/Schreyvogel*, Stichtags- vs Durchschnittszinssatz. Bilanzierung von langfristigen Personalarückstellungen im Lichte steigender Zinssätze. Ist ein Wechsel der Basisparameter zulässig? SWK 2023

*Sadlo*, Erneute Erhöhungen der Steuerzinsen, ÖStZ 2023

*Schmidt/Siegel*, Konzeption der Abzinsung von Pensionsrückstellungen, WPg 2016

*Vrba/Hochreiter*, BILANZIERUNG: Personalarückstellungen nach dem RÄG 2014, BÖB 2016

*Winter/Kern/Gazso/Marchhart*, Die Berechnung von Sozialkapitalrückstellungen in der Praxis: Welche Daten werden benötigt? RWP 2019

### 5.3 Onlinewerke und sonstige Internetveröffentlichungen

*Bannör*, Zinswende: Was ändert sich beim Bilanzwert von Pensionsverpflichtungen?, lurse.de (Stand 21.08.2023)

*Grünberger*, Rückstellungen (IAS 37)<sup>20</sup> (Stand 16.03.2023 lexisnexus.at)

*Höring*, Aktuelle Zinssatzentwicklungen und deren Auswirkungen auf Personalrückstellungen, aktuar-group.at/vm (Stand 28.02.2023)

*Klaudinger/Wirius*, Zinssatzempfehlungen, aktuar-group.at (Stand 02.09.2023)

*Müller*, Grundsätze der IFRS-Rechnungslegung. 5.3 Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung, haufe.de (Stand 23.08.2023)

*Müller*, Rechnungszins bei der Rückstellungsbewertung in der Niedrigzinsphase, haufe.de (Stand 16.08.2023)

*oV*, EZB-Leitzins, euribor-rates.eu (Stand 02.09.2023)

*oV*, Pensionsrückstellungen und Niedrigzinsen, guide.nwzonline.de (Stand 03.03.2023)

*oV*, Zinseffekte, wirtschaftslexikon24.com (Stand 27.06.2023)

*Scholze/Wielenberg*, Der Ausweis von Zinseffekten bei der Folgebewertung von Rückstellungen, wiso-net.de (Stand 16.08.2023)

*Schäfer/Seidenspinner*, Nominalwertprinzip, gabler-banklexikon.de (Stand 11.08.2023)

*Schürmann*, Über das Glück steigender Zinsen, flossbachvonstorch-researchinstitute.com (Stand 13.01.2023)

*Unger*, Zinsen (Stand 27.06.2023 lexisnexus.at)

*Zinnecker*, EZB erhöht Leitzins auf 4 Prozent: Gründe und Folgen, forbes.com (Stand 05.07.2023)

### 6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Typische Formen der Zinsstrukturkurve .....	5
Abbildung 2 - Zinssatzentwicklung .....	9
Abbildung 3 - Zinssatzempfehlungen .....	9
Abbildung 4 - Lineare und geometrische Verzinsung .....	12
Abbildung 5 - Zeitliche Entwicklung eines Kapitals bei Zinseszins .....	12
Abbildung 6 - Vergleichsrechnungen .....	13
Abbildung 7 - Bewertungskombinationen .....	26

## Abstract

Die vorliegende Master Thesis beschäftigt sich mit der Zinssatz-Problematik im Zusammenhang mit der Bewertung von Rückstellungen, insbesondere Sozialkapitalrückstellungen, nach nationalen sowie internationalen Rechnungslegungsvorschriften. In der gegenständlichen Arbeit wird vorerst auf die Rolle der Zinsen in der Bilanz eingegangen und die Auswirkungen von Abzinsungseffekten dargestellt. Weiters werden die Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede der nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgezeigt. Durch die unausweichliche Inflation scheint der jahrelangen Niedrigzinspolitik ein Ende gesetzt worden zu sein. Die zurzeit hoch volatilen Zinssätze stellen die Abschlussersteller vor Herausforderungen. Bereits geringe Änderungen des Rechnungszinssatzes, welcher sowohl als versicherungs- als auch finanzmathematischer Parameter dient, können erhebliche Auswirkungen auf den Sozialkapitalrückstellungsposten in der Bilanz haben. Aufgrund unterschiedlicher Bilanzierungswahlrechte kann dies ein nicht der Realität entsprechendes Bild vermitteln. Die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen als auch Verlässlichkeit betreffend der Aussagekraft könnte sich somit schwierig gestalten.

---

This master thesis deals with the interest rate problem in connection with the valuation of provisions, in particular social capital provisions, according to national and international accounting standards. In this thesis, the role of interest rates in the balance sheet is discussed and the effects of discounting are presented. Furthermore, the similarities as well as the differences between national and international accounting standards will be shown. Inevitable inflation seems to have put an end to years of low interest rate policy. The current highly volatile interest rates pose challenges for preparers of financial statements. Even small changes in the discount rate, which serves as both an actuarial and a financial parameter, can have a significant impact on the social capital provision item in the balance sheet. Due to different accounting options, this can give a picture that does not correspond to reality. The comparability of annual financial statements and the reliability of the information provided could therefore be difficult.